

- Entwurf -
Stand: 20.05.2008

Umweltgesetzbuch (UGB)
Zweites Buch (II)
– Wasserwirtschaft –

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

1. Notwendigkeit einer Neuordnung des Wasserrechts

Die Zuständigkeit für die Gestaltung des deutschen Wasserrechts lag bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 allein bei den Ländern. Erst auf der Grundlage der Befugnis zur Rahmengesetzgebung für den Wasserhaushalt nach dem alten Artikel 75 GG ist mit dem Wasserhaushaltsgesetz von 1957 und dem Abwasserabgabengesetz von 1976 als ergänzendes, ökonomisch wirkendes Instrument des Gewässerschutzes ein bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft geschaffen worden. Diesen rechtlichen Rahmen hat der Bundesgesetzgeber kontinuierlich ausgebaut und verfeinert.

Die wasserrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist immer wieder von politischen Diskussionen über die Notwendigkeit einer Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes begleitet worden. Entsprechende Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes haben sich politisch aber nicht durchgesetzt. Erst im

Zusammenhang mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform von 2006 sind auch die Zuständigkeiten für die Gebiete des Umweltrechts einschließlich des Wasserrechts grundlegend umgestaltet worden. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene neue Kompetenzordnung lässt umfassende Regelungen des Bundes zum Wasserhaushalt zu (siehe hierzu unter A. III.). Zu den näheren Einzelheiten über die Konsequenzen der Föderalismusreform für das Umweltrecht und die Schaffung eines Umweltgesetzbuchs wird auf die Ausführungen unter A. I. in der Begründung zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwiesen.

2. Neuordnung des Wasserrechts im Rahmen des UGB

Die nach der neuen Kompetenzlage mögliche und auch notwendige Neuordnung des Wasserrechts erfolgt im Rahmen der Kodifikation des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch. Wegen des sog. Moratoriums nach Artikel 125b Abs. 1 Satz 3 GG ist die Neuordnung des Wasserrechts bereits im Regelungsprogramm des UGB für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehen. Kompetenzrechtlich bedeuten die Begriffe „Wasserhaushalt“ und „Wasserwirtschaft“ das Gleiche (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962 – 2 BvF 2/60, 1,2,3/61 – BVerfGE 15, 1, 15). Das Buch Wasserwirtschaft verfolgt demgemäß zwei zentrale Ziele:

- Erlass einer neuen Wasserrechtsordnung auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes,
- Einbindung der neuen Wasserrechtsordnung in das Umweltgesetzbuch.

Im Einzelnen gehören hierzu folgende wesentliche Zielsetzungen:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Systematisierung, Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern,

- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht,
- Einbindung des neuen Wasserrechts in das Gesamtregelungssystem des Umweltgesetzbuchs mit seinen Zielsetzungen, die insofern auch für das Buch Wasserwirtschaft von Bedeutung sind (vgl. näher hierzu die Begründung zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch).

Eine wesentliche Aufgabe des Umweltgesetzbuches ist es, die allgemeinen umweltrechtlichen und die fachrechtlichen Regelungen abzugleichen und zu harmonisieren. Grundsatz: Einheitliche Regelungen so weit wie möglich, Berücksichtigung medialer Besonderheiten so weit wie nötig.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf kodifiziert das Wasserrecht des Bundes auf der Grundlage seiner erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse für die fachrechtlichen, dem Buch Wasserwirtschaft zuzuordnenden Teile der Wassergesetzgebung. Von der Regelung in diesem Buch ausgenommen sind deshalb diejenigen Bereiche des bisherigen Wasserrechts, die künftig fach- und medienübergreifend in das Erste Buch Umweltgesetzbuch integriert und von dort aus geprägt werden. Bestimmte, auch wasserwirtschaftlich relevante Grundsätze und Instrumente, die den staatlichen Umweltschutz als Ganzes und damit auch die verschiedenen Umweltmedien steuern, fallen künftig in den Anwendungsbereich des Ersten Buches Umweltgesetzbuch. Hierzu gehören

- die Prinzipien des Umweltschutzes, die fach- und medienübergreifende Geltung beanspruchen (z. B. Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes),
- das Rechtsinstitut des Umweltbeauftragten, der künftig auch den bisherigen Aufgabenkreis des Gewässerschutzbeauftragten übernimmt,

- die Erleichterung für auditierte Betriebsstandorte und vor allem
- die Überführung bestimmter, aus Umweltsicht besonders bedeutsamer wasserwirtschaftlicher Vorhaben in das Regime der integrierten Vorhabengenehmigung (Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch).

Demzufolge werden einige bisher im Wasserhaushaltsgesetz enthaltene Regelungen nicht mehr im fachrechtlichen Teil des Umweltgesetzbuchs (Buch Wasserwirtschaft) fortgeführt. Dazu gehören einzelne Grundsätze des § 1a Abs. 1 sowie die in den §§ 19a bis 19f (Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe), §§ 21a bis 21g (Gewässerschutzbeauftragter), § 21h (auditierte Betriebsstandorte) und § 31 (Gewässerausbauten) enthaltenen Regelungen. Insoweit ist Wasserrecht im Sinne der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht nur im Zweiten, sondern auch im Ersten Buch des Umweltgesetzbuchs normiert: in allen Vorschriften, die ausdrücklich auf das Wasser sowie die generell auf die das Wasser mit einschließende „Umwelt“ bezogen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auch für den im Fachrecht verbleibenden Teil der Wasserrechtsordnung zahlreiche Neuerungen vor. Mit den erweiterten Kompetenzen des Bundes sowie der Einbindung des Wasserrechts in das Umweltgesetzbuch ist es möglich, ein zeitgemäßes Bundeswasserrecht zu konzipieren, das den heutigen und künftigen Herausforderungen der Wasserwirtschaft sowie den Bedürfnissen der Rechtsanwender besser als bisher gerecht wird. Insbesondere ist es notwendig, die 1957 mit dem Wasserhaushaltsgesetz bundesweit eingeführte öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung zu modernisieren. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen im künftigen Wasserrechtssystem vorgesehen:

- Die rechtliche Ordnung der Wasserwirtschaft wird übersichtlicher und systematischer als bisher gegliedert. Der künftige Gesetzesaufbau (siehe Inhaltsübersicht) macht das Wasserrecht transparenter und verbessert damit seine Verständlichkeit und Handhabbarkeit.

- Der Katalog der für das gesamte Wasserrecht bedeutsamen Begriffsbestimmungen wird erweitert und – auch im Verhältnis zum UGB I – aufeinander abgestimmt (§ 3). Dies verbessert die Rechtsklarheit.
- Die Rechtslage zum Eigentum an Gewässern wird in zentralen Punkten ausdrücklich klargestellt (§ 4), die Regelung in Artikel 65 EGBGB abgelöst.
- Das derzeit geltende komplizierte System behördlicher Zulassungsinstrumente für wasserwirtschaftliche Vorhaben wird vereinfacht (§§ 8, 88, 14a, 14b). Neben der integrierten Vorhabengenehmigung für künftig dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch unterliegende Vorhaben soll im Buch Wasserwirtschaft als Grundtyp der behördlichen Zulassung für Gewässerbenutzungen nur noch die wasserrechtliche Erlaubnis bestehen bleiben. Wasserrechtliche Bewilligungen behalten bis zum Ablauf der im Bescheid festgesetzten Befristung (vgl. § 8 Abs. 5 WHG) den bisherigen Bestandsschutz. Die alten Rechte und alten Befugnisse bleiben erhalten.
- Der Erlaubnistatbestand für Gewässerbenutzungen wird dem Standard des modernen Umweltrechts angepasst, das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen wird gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben (§ 11).
- Die besonders im Hinblick auf die umfangreichen Vorgaben des EG-Rechts notwendige Regelung von Detailfragen der Wasserwirtschaft sowohl im Bereich des materiellen als auch des formellen Rechts wird weitgehend auf die Verordnungsebene verlagert. Das Gesetz sieht deshalb eine entsprechend weit gefasste Verordnungsermächtigung vor (§ 16). Damit ist es möglich, das Wasserrechtssystem auf Gesetzesebene übersichtlich zu gestalten. Neben der allgemeinen Verordnungsermächtigung enthält das Gesetz zusätzliche konkretisierende Vorgaben für den Ordnungsgeber in den jeweiligen besonderen fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40, 49 Abs. 2, § 54 Abs. 4).
- Die Vorschriften über die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer (§§ 17 ff.) werden erweitert, insbesondere um Regelungen zur Mindestwasserführung, zur Durchgängigkeit, zur Wasserkraftnutzung und zu Gewässerrandstreifen. Die bundesweit einheitlichen Vorgaben für die Gewässerunterhaltung werden ausgebaut.

- Im Bereich des Grundwasserschutzes wird das auf der Grundlage des geltenden § 34 WHG entwickelte Geringfügigkeitsschwellenwertkonzept verrechtlicht (§ 40). Damit ist es möglich, die Anforderungen an den Bodenschutz und den Grundwasserschutz besser als bisher sinnvoll zu verzahnen. Der Bund kann künftig den Grundwasserschutz umfassend durch Rechtsverordnung regeln, auch zur Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie).
- Das Wasserrecht des Bundes enthält erstmals Vorschriften zu den Grundsätzen der öffentlichen Wasserversorgung (§ 42) sowie zum Heilquellenschutz (§ 45).
- Das bisherige Rahmenrecht zur Abwasserbeseitigung wird zu einer Vollregelung ausgebaut (§§ 46 ff.). Die Zulässigkeit einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte bleibt wie bisher dem Landesrecht überlassen.
- Das derzeit geltende gesetzliche Schutzkonzept im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird verschlankt und auf die Regelung von Grundsätzen konzentriert (§§ 54, 55). Die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und zu den anlagenbezogenen Anforderungen bleiben einer Regelung durch Bundesverordnung vorbehalten (Ablösung der bisherigen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe des Bundes und der Anlagenverordnungen der Länder).
- Die bereits durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 erheblich erweiterten Rahmenvorschriften zum Hochwasserschutz werden zu einer Vollregelung ausgebaut (§§ 56 ff.). Gleichzeitig wird die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrichtlinie) in das deutsche Recht umgesetzt.
- Erstmals regelt der Bundesgesetzgeber auch Verpflichtungen zur Duldung und Gestattung bestimmter wasserwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen (§§ 75

ff.), den Inhalt und die Abwicklung von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen (§§ 80 ff.) sowie die Gewässeraufsicht (§§ 85, 86).

Insgesamt löst das neue Wasserrecht im Umweltgesetzbuch die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes vollständig ab. Dieses Gesetz kann somit aufgehoben werden. Demgegenüber bleibt das Abwasserabgabengesetz bestehen, weil über die Reform des Abwasserabgabenrechts nicht im Rahmen des vorliegenden, noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschiedenden Gesetzentwurfs, sondern in einem späteren Verfahren entschieden werden soll. Auch eine bundeseinheitliche Regelung über Abgaben für Wasserentnahmen erfolgt nicht im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens, so dass insofern weiterhin die Rechtslage nach dem Landesrecht maßgebend bleibt.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen im Wesentlichen den Wasserhaushalt, der nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt. Artikel 72 GG unterwirft die Regelungsbefugnis keinen Einschränkungen. Dies gilt auch für die auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu stützenden Vorschriften über das Gewässereigentum (§ 4), die Haftung (§ 33 Abs. 4, § 73 und § 75 Satz 2 und 3) und die Ordnungswidrigkeiten (§ 87). Bestimmte Regelungen in § 62 können zusätzlich auf weitere Bundeskompetenzen gestützt werden, soweit landwirtschaftliche Tätigkeiten (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) oder bauliche Anlagen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) betroffen sind. Für die Inanspruchnahme dieser Kompetenztitel gelten aber die gleichen Voraussetzungen wie beim Wasserhaushalt.

Die wassergesetzlichen Regelungen des Bundes unterliegen, soweit sie nicht stoff- oder anlagenbezogen sind, der Abweichungsbefugnis der Länder (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG). Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG hat abweichendes Landesrecht aber nur Vorrang, wenn es später als die Bundesregelung erlassen worden ist. Soweit im vorliegenden Gesetzentwurf Ermächtigungen für länderspezifische Regelungen ent-

halten sind, stellt der (einfache) Bundesgesetzgeber klar, dass aus seiner fachpolitischen Sicht nur ein eingeschränktes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Aus der Kompetenzordnung des Grundgesetzes folgende Abweichungsbefugnisse bleiben davon unberührt.

IV. Vereinbarkeit mit EG-Recht

Die Regelungen des Gesetzes tragen den verbindlichen Vorgaben des EG-Rechts auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Rechnung. Ein Teil der Regelungen löst Vorschriften ab, die der Umsetzung des EG-Wasserrechts dienen. Fortgeführt werden insbesondere die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1914, 2711) in das WHG eingefügten Vorschriften zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Nr. 3, 9, 10 und 11, § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 7, §§ 19 bis 23, § 31 Abs. 2, §§ 35, 36, 39, §§ 66 bis 68, § 72). Zur Frage, welche Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie durch welche nationalen Vorschriften umgesetzt werden, kann auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 7. WHG-Änderungsgesetz (BT-Drucksache 14/7755) verwiesen werden. Die gegenüber dem bisherigen Recht vorgesehenen Änderungen werden im Rahmen der Begründung zu den einzelnen Vorschriften erläutert.

Das Gesetz ist auch mit sonstigem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

V. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, weil ein umwelt- und rechtspolitisches Bedürfnis besteht, die durch die Föderalismusreform von 2006 erweiterten Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Wasserbereich auszufüllen.

VI. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Personen von den Regelungen des Gesetzes betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männern in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VII. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil bundeseinheitliche Regelungen zur Bewirtschaftung der Gewässer auf Dauer notwendig und weitgehend auch EG-rechtlich unverzichtbar sind.

VIII. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das UGB II keine zusätzlichen Kosten. Die Neuordnung des Wasserrechts verursacht keine Kosten, für die es derzeit keine gesetzliche Verpflichtung gibt. Teilweise werden die Rechtsgrundlagen lediglich von der Landes- auf die Bundesebene verlagert (Ablösung von Landesrecht durch künftig auf die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit gestütztes Bundesrecht). Die mit der Neukodifizierung des Wasserrechts im UGB II verbundene Rechtsvereinfachung und größere Rechtsklarheit wird nach einer gewissen Übergangsphase, in der sich die Vollzugsbehörden auf die neuen Vorschriften einstellen müssen, einen effizienteren Vollzug des Wasserrechts ermöglichen.

2. Kosten für die Wirtschaft, Preiswirkungen

Der Wirtschaft werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Die Ausführungen unter VIII.1. gelten insoweit ent-

sprechend. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Das Zweite Buch Umweltgesetzbuch enthält insgesamt 21 Informationspflichten für Unternehmen. Davon werden sieben aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes weitgehend unverändert übernommen. Zwei Informationspflichten konkretisieren bestehende Regelungsaufträge an die Länder nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Acht Informationspflichten bestehen bereits nach derzeitigem Landesrecht; sie werden aus den Wassergesetzen der Länder in das Zweite Buch überführt. Bei vier Informationspflichten handelt es sich um Neuregelungen.

Zur Erfüllung der im Zweiten Buch geregelten Informationspflichten für die Unternehmen werden nach einer Abschätzung Bürokratiekosten in Höhe von ca. 11.519.000 €/Jahr anfallen. Hinzu kommen hinsichtlich der Informationspflicht 21 jährliche Bürokratiekosten in Höhe von ca. 308.000 €/Jahr, die allerdings nur während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des UGB II anfallen, mithin nur eine vorübergehende Belastung der Unternehmen bewirken. Nach bisheriger Rechtslage betragen demgegenüber die Kosten für die in das Zweite Buch überführten Informationspflichten ca. 11.748.000 €/Jahr, so dass sich auf Grund der neuen Rechtslage insgesamt eine leichte Entlastung für die Unternehmen bei den Bürokratiekosten ergibt.

Die für das UGB II angegebenen Gesamtkosten bilden die Summe der für die einzelnen Informationspflichten aufgeführten Bürokratiekosten. Diese Einzelkosten berücksichtigen nicht den Umstand, dass die Fortführung bisheriger landesrechtlicher Vorschriften im UGB II zu einer Rechtsvereinheitlichung und –vereinfachung führt, die letztlich auch eine spürbare Entlastung der Unternehmen bei den Bürokratiekosten

zur Folge haben wird. Eine Quantifizierung der insoweit zu erwartenden Einsparungen ist allerdings kaum möglich.

Bei einer Gegenüberstellung der nach derzeitigem und künftigem Wasserrecht anzunehmenden Bürokratiekosten ist auch zu berücksichtigen, dass das Wasserhaushaltsgesetz durch das UGB II, für bestimmte besonders bedeutsame wasserwirtschaftliche Vorhaben aber durch die Vorschriften des UGB I zur integrierten Vorhabengenehmigung (siehe dort Kapitel 2 Abschnitt 2) abgelöst wird. Für diese Vorhaben, die ca. 20 % der derzeit erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzungen (§§ 2, 7 und 8 WHG) ausmachen, ist auf Grund einer besseren Systematisierung und Strukturierung des neuen Rechts sowie der Zusammenführung der bisher getrennten immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren von einer weiteren Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen. Es wird angenommen, dass die Bürokratiekosten für den wasserrechtlichen Teil der integrierten Vorhabengenehmigung im Vergleich zu den entsprechenden Kosten für die Zulassung nach derzeitigem Recht um ca. 2.448.600 € geringer ausfallen werden (siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt VII 1.2.2.3/1 im Allgemeinen Teil der Begründung zum UGB I). Die Vorschriften des UGB I und des UGB II zur Zulassung von Gewässerbenutzungen bewirken damit insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht eine Reduzierung der zu erwartenden Bürokratiekosten für die Unternehmen in Höhe von ca. 2.713.000 € (2.448.600 € zuzüglich der Einsparungen bei der Informationspflicht 1).

Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Informationspflichten folgt im Anschluss an die tabellarische Übersicht.

Nr.	Informationspflicht	Bisheriges Recht (Angaben in €)	UGB II (Angaben in €)	Alternativen / Anmerkungen
1	§ 8 Abs. 1 Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten	2.637.000	2.373.000	Fallzahl: 25.000/Jahr

	Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen			
2	§ 8 Abs. 2 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I anstelle einer Erlaubnis	0	0	Wirtschaftsinteresse Fallzahl: 0/Jahr (bereits bei Informationspflicht 1 im UGB I berücksichtigt)
3	§ 14b Abs. 1 Satz 1 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse	0	308.000	Rechtsvereinfachung Fallzahl: 9.560/Jahr
4	§ 15 Satz 1 Antrag auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen	2.000	2.000	Wirtschaftsinteresse Fallzahl: 50/Jahr
5	§ 41 Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können	70.000	70.000	Fallzahl: 2.680/Jahr
6	§ 41 Abs. 2 Anzeigepflicht für unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser	3.000	3.000	Gefahrenabwehr Fallzahl: 110/Jahr
7	§ 42 Abs. 3 Satz 2 Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher	938.000	938.000	Zahl der betroffenen Unternehmen: 6.700
8	§ 42 Abs. 5 Satz 2 Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser	84.000	84.000	Fallzahl: 3.220/Jahr
9	§ 50 Abs. 1 Satz 1 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen)	82.000	82.000	Fallzahl: 2.380/Jahr
10	§ 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen	0	0	Fallzahl: 0/Jahr
11	§ 52 Abs. 3 Satz 1	58.000	58.000	Verzicht auf Ge-

	Anzeigepflicht für Abwasseranlagen			Genehmigungserfordernis zugunsten bloßer Anzeigepflicht Fallzahl: 2.240/Jahr
12	§ 53 Abs. 2 Satz 2 Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen betr. Abwasserbehandlungsanlagen	1.066.000	1.066.000	Fallzahl: 33.100/Jahr
13	§ 55 Abs. 1 Satz 1 Verpflichtung zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	97.000	97.000	Fallzahl: 190/Jahr
14	§ 62 Abs. 3 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	238.000	238.000	Fallzahl: 180 /Jahr
15	§ 62 Abs. 4 Satz 1 Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	26.000	26.000	Fallzahl: 760/Jahr
16	§ 62 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 3 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten	317.000	317.000	Fallzahl: 240/Jahr
17	§ 62 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten	0	35.000	Fallzahl: 1.010/Jahr
18	§ 72 Abs. 2 Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften	6.000	6.000	Fallzahl: 220 /Jahr
19	§ 86 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I Auskunftspflicht von Vorhabenträgern	6.124.000	6.124.000	Fallzahl: 130.170/Jahr
20	§ 86 Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 4 UGB I Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von angeordneten Messungen	0	0	Fallzahl: 0/Jahr

21	§ 86 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs. 3 UGB I Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von sicherheitstechnischen Prüfungen	0	0	Fallzahl: 0/Jahr
----	--	---	---	------------------

Zu den Informationspflichten im Einzelnen

1.1 Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen (§ 8 Abs. 1)

Die Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen nach § 8 Abs. 1 löst das bisherige Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernis nach den § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 oder 8 WHG ab. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 2 Abs. 1 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 31.450 (Erlaubnis und Bewilligung). Hiervon sind zunächst diejenigen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren abziehen, die vom Statistischen Bundesamt als aufwändiger eingestuft worden sind und die künftig der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I unterliegen (Fallzahl 6.450; siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt VII 1.2.2.3 (IP 1) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Für die somit verbleibenden 25.000 weniger aufwändigen Zulassungsverfahren hat das Statistische Bundesamt den Zeitaufwand für die Erfüllung der Informationspflicht mit zwei Stunden/Fall bei Lohnkosten von 52,24 €/Stunde und Zusatzkosten von 1 €/Fall beziffert. Daraus resultieren auf der Grundlage des derzeitigen Rechts Gesamtkosten von 2.637.000 €/Jahr.

Mit einer Erhöhung der Fallzahl von 25.000 auf Grund der Ausweitung der Erlaubnispflicht auf das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 4) ist nicht zu rechnen, da es sich hierbei zumeist um Fälle handeln wird, die als sog. unechte Gewässerbenutzungen bereits nach § 3 Abs. 2 WHG erlaubnispflichtig sind und darüber hinaus § 41 Abs. 1 Satz 2 eine praktisch bedeutsame Einschränkung dieser

Erlaubnispflicht vorsieht. Da diese Vorschrift im Übrigen lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die Informationspflicht nach § 8 Abs. 1 einschränkt, wird § 41 Abs. 1 Satz 2 hier nicht als eigenständige Informationspflicht berücksichtigt.

Bei den genannten Gesamtkosten kommt – ebenso wie bei den künftig der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I unterliegenden Gewässerbenutzungen - ein Abschlag von 10 % zum Tragen, der zum einen ebenfalls auf der besseren Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften, zum anderen auf dem Wegfall der Bewilligung beruht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung grundsätzlich aufwändiger sind als die zur Erteilung einer Erlaubnis. Daraus ergibt sich im Vergleich zum derzeitigen Recht eine Reduzierung der Bürokratiekosten um ca. 264.000 €/Jahr.

Im Übrigen ist im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Insgesamt ist somit bei der Erfüllung der Informationspflicht durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von ca. 2.373.000 €/Jahr und damit mit einer Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen.

Alternativen, die zu einer weiteren Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.2 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I anstelle einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 2)

Unter die Informationspflicht des § 8 Abs. 2 fallen diejenigen nach § 8 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, für die eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I beantragt wird. Der Aufwand zur Erfüllung dieser Informationspflicht entspricht demjenigen, der für eigenständige Gewässerbenutzungen in Ansatz gebracht worden ist, die zwingend einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I

bedürfen. Zugrunde zu legen sind somit die entsprechenden Kosten für die vom Statistischen Bundesamt als aufwändiger eingestuft Zulassungen von Gewässerbenutzungen. Wie unter Punkt VII 1.2.2.3/1 des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I dargestellt, wird davon ausgegangen, dass alle diese Zulassungen künftig als Genehmigung oder im Rahmen einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I erteilt werden. Hierzu gehören auch diejenigen Gewässerbenutzungen, für die nach § 8 Abs. 2 auf Antrag eine Genehmigung erteilt wird. Welchen Anteil die Genehmigungen nach § 8 Abs. 2 an der Gesamtzahl der künftigen Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I haben werden, lässt sich nur schwer einschätzen. Für die Fallgruppe „UVP-pflichtige und UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben sowie Vorhaben, für die eine Genehmigung nach § 8 Abs. 2 erteilt wird“ wird eine jährliche Fallzahl von ca. 3.225 angenommen und davon ausgegangen, dass infolge der besseren Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften eine Reduzierung der Bürokratiekosten um ca. 10 Prozent im Vergleich zum derzeitigen Recht zu erwarten ist (siehe die Ausführungen unter Punkt VII 1.2.2.3/1 des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Da die Genehmigungen nach § 8 Abs. 2 bereits bei der Darstellung der Bürokratiekosten im UGB I berücksichtigt werden, wird hier eine jährliche Fallzahl von Null zugrundegelegt und von einer nochmaligen Ausweisung der Bürokratiekosten abgesehen.

Alternativen, die zu einer weiteren Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie dem Inhaber der Genehmigung eine im Verhältnis zu Dritten gesicherte Rechtsstellung gewährt (§ 58 Abs. 2 UGB I), die die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 nicht vermittelt.

1.3 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 14b Abs. 1 Satz 1)

Das Anmeldeerfordernis für alte Rechte und alte Befugnisse nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UGB II ist eine Neuregelung, die an eine ähnliche Regelung in § 16 Abs. 2 WHG anknüpft. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher

nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Die Regelung in § 14b Abs. 1 Satz 1 unterscheidet sich von derjenigen in § 16 Abs. 2 WHG lediglich darin, dass nach letzterer ein Anmeldeerfordernis nicht kraft gesetzlicher Regelung (§ 14b Abs. 1 Satz 1), sondern nur auf Grund behördlicher Anordnung besteht. Im Land Sachsen ist von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 2 WHG in der Weise Gebrauch gemacht worden, dass alle dort bestehenden alten Rechte und alten Befugnisse auf Grund einer öffentlichen Aufforderung bis zum 1. Januar 2005 zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden waren. Diese Situation entspricht der Regelung in § 14b Abs. 1. Vor diesem Hintergrund ist die für Sachsen vorliegende Fallzahl auf alle Bundesländer hochgerechnet worden. Hiernach wird bundesweit von einer Fallzahl von ca. 28.670 ausgegangen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es sich um eine einmalige Verpflichtung handelt, die innerhalb der Dreijahresfrist des § 14b Abs. 1 Satz 1 zu erfüllen ist; nach Ablauf der Frist entfällt die Informationspflicht. Wie sich die Fallzahlen auf die betreffenden Jahre verteilen werden, kann nicht vorhergesagt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird die angenommene Fallzahl hier zu gleichen Anteilen auf die drei Jahre nach Inkrafttreten des UGB II verteilt. Somit ergibt sich eine jährliche Fallzahl von ca. 9.560.

Auf Grund vorliegender Schätzungen für das Land Sachsen wird hier davon ausgegangen, dass der durchschnittliche Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht 3 ca. 1 Stunde/Fall bei Lohnkosten von 30,20 € und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall beträgt. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 308.000 €/Jahr.

Da es sich bei der Informationspflicht 3 um eine neue Vorschrift handelt, ist hiermit im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage eine Erhöhung der Bürokratiekosten verbunden.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.4 Antrag auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen (§ 15 Satz 1)

Die Möglichkeit, auf Antrag eines Beteiligten Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Zulassungen für Gewässerbenutzungen in einem Ausgleichsverfahren zu regeln oder zu beschränken, besteht derzeit bereits nach § 18 WHG. § 15 führt diese Vorschrift mit unwesentlichen Änderungen und ergänzenden Regelungen fort. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier jedoch nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden.

In der derzeitigen Vollzugspraxis hat § 18 WHG eine außerordentlich geringe Bedeutung. So wurden im Jahr 2007 in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz keine Ausgleichsverfahren durchgeführt. Für das Land Niedersachsen gehen Schätzungen von einer jährlichen Fallzahl von 5 Ausgleichsverfahren auf Antrag eines Unternehmens aus. Vor diesem Hintergrund wird die bundesweit jährlich zu erwartende Fallzahl von Anträgen von Unternehmen auf Durchführung eines Ausgleichsverfahrens auf höchstens 50 geschätzt. Legt man der Informationspflicht 4 die Kostenklasse „Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 2000 € (50 x 34,62 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 4 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie dem Antragsteller die Möglichkeit ge-

währt, seine Position gegenüber den Inhabern anderer Zulassungen für Gewässerbenutzungen zu verbessern.

1.5 Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können (§ 41 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 41 Abs. 1 Satz 1 erstmals bundesrechtlich normierte Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können, übernimmt entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen der meisten Länder. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von Fallzahlen aus Bayern, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 5 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2680 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 5 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 70.000 €/Jahr (2680 x 26,06 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 5 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Gegenüber einem alternativ ebenfalls in Betracht kommenden Genehmigungserfordernis verursacht das hier vorgesehene Anzeigeeerfordernis geringere Bürokratiekosten.

1.6 Anzeigepflicht für unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser (§ 41 Abs. 2)

Die in § 41 Abs. 2 erstmals bundesrechtlich normierte Anzeigepflicht in Fällen der unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser übernimmt entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen der meisten Länder. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 6 sind ebenfalls nicht verfügbar. Auf Grund einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 6 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 110 ausgegangen. Diese vergleichsweise niedrige Fallzahl dürfte daraus resultieren, dass in den Fällen der Erschließung von Grundwasser ganz überwiegend bereits die Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 (Informationspflicht 5) zum Tragen kommt. Legt man der Informationspflicht 5 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 3.000 €/Jahr (110 x 26,06 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 6 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Gegenüber einem alternativ ebenfalls in Betracht kommenden Genehmigungserfordernis verursacht das hier vorgesehene Anzeigeerfordernis geringere Bürokratiekosten. Im Hinblick darauf, dass die Vorschrift der Abwehr von Gefahren für das Grundwasser, d.h. für ein Gut

dient, an dessen Unversehrtheit die Allgemeinheit ein erhebliches Interesse hat, kann auf die Informationspflicht nicht verzichtet werden.

1.7 Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher (§ 42 Abs. 3 Satz 2)

Die Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser nach § 42 Abs. 3 Satz 2 ist ebenfalls eine Neuregelung in Anlehnung an bestehende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Die Ermittlung des mit dieser Informationspflicht voraussichtlich verbundenen Bürokratieaufwands erweist sich als schwierig, da § 42 Abs. 3 Satz 2 keine konkreten Vorgaben dahingehend macht, auf welche Weise die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu informieren ist. Von entsprechenden konkreten Vorgaben ist bewusst abgesehen worden, um die Flexibilität bei der Erfüllung dieser Informationspflicht nicht unnötig einzuschränken. Dementsprechend kann die Informationspflicht etwa durch Beifügung eines Informationsblattes bei der Versendung der Jahresrechnung an die Endverbraucher erfüllt werden. Weitere Optionen zur Erfüllung der Informationspflicht bestehen in der Zurverfügungstellung der betreffenden Informationen über die Website des Wasserversorgungsunternehmens oder in Form von schriftlichem Informationsmaterial, das Endverbrauchern etwa anlässlich von Informationsveranstaltungen zugänglich gemacht wird. Möglich ist schließlich auch die Information der Endverbraucher über die Medien. Bei der Abschätzung des Bürokratieaufwands ist auch zu beachten, dass die Information der Endverbraucher nicht im jährlichen Rhythmus zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund kann bei der Abschätzung der Bürokratiekosten nicht von jährlichen Fallzahlen ausgegangen werden.

Stattdessen kann der Bürokratiekostenaufwand hier nur ermittelt werden, indem grob geschätzt wird, welche Kosten die ca. 6.700 Unternehmen der öffentlichen

Wasserversorgung (Quelle: Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft 2007) im Durchschnitt jährlich aufzuwenden haben, um die Informationspflicht zu erfüllen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Gesamtzahl 6.700 zu einem großem Anteil Wasserversorgungsunternehmen mit einer geringen Zahl von Endverbrauchern enthalten sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Bürokratiekostenaufwands von ca. 140 €/Unternehmen realistisch. Hieraus ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von ca. 938.000 €/Jahr (6.700 x 140 €).

Es wird davon ausgegangen, dass sich im Rahmen der ex- ante-Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten die derzeitigen Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage nicht verändern. Insgesamt ist somit bei der Erfüllung der Informationspflicht 7 durch die Unternehmen nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.8 Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser (§ 42 Abs. 5 Satz 2)

Die in § 42 Abs. 5 Satz 2 normierte Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser auf Grund von Festsetzungen in einer Rechtsverordnung oder einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den meisten Wassergesetzen der Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Eine Schätzung der hier zu erwartenden Fallzahlen erweist sich als ausgesprochen schwierig, da zu erwarten ist, dass die zuständigen Behörden in den Ländern jeweils in unterschiedlichem Maße von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Ü-

bermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser zu verpflichten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in einigen Ländern bereits detaillierte Regelungen zur regelmäßigen Überwachung von Rohwasser existieren (s. z.B. die Rohwasserüberwachungsrichtlinie NW vom 12.03.1991), in anderen dagegen nicht.

Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 8 sind nicht verfügbar. Auf Grund einer Schätzung für das Land Niedersachsen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird vor diesem Hintergrund von einer jährlichen Fallzahl von ca. 3.220 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 8 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 84.000 €/Jahr (3.220 x 26,06 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 8 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.9 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen, § 50 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 50 Abs. 1 Satz 1 normierte Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen fast aller Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine

Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von statistischen Daten für das Land Bayern, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 9 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2380 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 9 die Kostenklasse „Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 82.000 €/Jahr ($2.380 \times 34,62 \text{ €}$).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 9 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.10 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 erstmals bundesrechtlich normierte Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen lehnt sich an eine ähnliche Regelung im nordrhein-westfälischen Wassergesetz an. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund statistischer Fallzahlen aus Nordrhein-Westfalen zur Informationspflicht 10 wird hier von einer jährlichen Fallzahl nahe Null ausgegangen. Diese Annahme beruht zum einen darauf, dass Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen erheblich seltener vorkommen als Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen. Hinzu kommt der Umstand, dass die Informationspflicht 10 nur dann zum Tragen kommt, wenn von der Alternativoption vertraglicher Regelungen zwischen dem Betreiber der

privaten Abwasseranlage und dem Einleiter nach § 51 Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wird. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligten in der Praxis fast immer die letztere Option bevorzugen werden, da sie bürokratischen Aufwand weitgehend vermeidet

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 10 ist hier somit im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage auszugehen.

Alternativen werden nicht gesehen. Die in § 51 Abs. 2 vorgesehene Alternativoption vertraglicher Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter trägt den berechtigten Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung.

1.11 Anzeigepflicht für Abwasseranlagen (§ 52 Abs. 3 Satz 1)

Die in § 52 Abs. 3 Satz 1 normierte Anzeigepflicht für Abwasseranlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die an ähnliche Vorschriften in mehreren Wassergesetzen der Länder anknüpft. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 11 sind nicht verfügbar. Auf Grund einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 11 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2.240 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 11 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 58.000 €/Jahr (2.240 x 26,06 €).

Ob im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten im Hinblick auf die Informationspflicht 11 von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten im Vergleich zum derzeitigen Recht auszugehen ist, lässt sich nur schwer beurteilen. Eine Reihe von Landeswassergesetzen sieht für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen weder ein Genehmigungs- noch ein Anzeigerfordernis vor. Demgegenüber besteht für derartige Vorhaben in mehreren Ländern ein Genehmigungserfordernis, das mit deutlich höheren Bürokratiekosten für die Unternehmen verbunden ist als die hier vorgesehene bloße Anzeigepflicht. Andere Landesgesetze wiederum sehen anderweitige Instrumente der behördlichen (Vor-) Kontrolle vor (z.B. Bauartzulassung, Vorlage eines Bestandsplans auf Verlangen der Behörde). Vor diesem Hintergrund wird hier davon ausgegangen, dass die Informationspflicht 11 im Vergleich zum derzeitigen Recht im Ergebnis nicht zu einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten führen wird.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Insbesondere wäre ein anstelle der Anzeigepflicht ebenfalls denkbares Genehmigungserfordernis - entsprechend der derzeitigen Rechtslage in einigen Ländern - für die Wirtschaft mit höheren Bürokratiekosten verbunden.

1.12 Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen zu Abwasserbehandlungsanlagen (§ 53 Abs. 2 Satz 2)

Die in § 53 Abs. 2 Satz 2 normierte Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen zu Abwasserbehandlungsanlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen und Eigenkontrollverordnungen der meisten Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von statistischen Daten für das Land Berlin, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 12 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 33.100 ausgegangen. Statistische Daten hin-

sichtlich des zur Erfüllung der Informationspflicht erforderlichen Zeitaufwands sind nicht verfügbar. Es wird geschätzt, dass der zur Vorlage der Aufzeichnungen erforderliche Zeitaufwand im Durchschnitt ca. eine Stunde/Fall bei Lohnkosten von 30,20 € und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall beträgt. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 1.066.000 €/Jahr.

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 12 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.13 Verpflichtung zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 55 Abs. 1 Satz 1)

Das Erfordernis der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 55 Abs. 1 Satz 1 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 19h Abs. 1 WHG und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Diese Informationspflicht wird mit weitgehend unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt. Aus Gründen der Deregulierung wird dagegen die Möglichkeit der Erteilung einer Bauartzulassung an Stelle einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 2 WHG nicht übernommen.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 19h Abs. 1 und 2 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 190 (Eignungsfeststellung und Bauartzulassung). Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 16 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 31,83

€/Stunde und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 97.000 €/Jahr.

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten ist hier insgesamt nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Die künftig wegfallende wasserrechtliche Bauartzulassung spielt in der Praxis schon heute nur eine untergeordnete Rolle. Zwar entfallen Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach der Neuregelung in § 55 Abs. 4 Nr. 1 künftig auch dann, wenn eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I erforderlich ist. Dies bewirkt jedoch keine Verringerung der jährlichen Fallzahl, weil in diesen Fällen bereits nach derzeitigem Recht (Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG) das Erfordernis einer eigenständig zu erteilenden Eignungsfeststellung entfällt.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 13 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 97.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.14 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 62 Abs. 3)

Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 62 Abs. 3 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG. Diese Informationspflicht wird mit unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährli-

che Fallzahl von insgesamt 180. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 33,75 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 39,01 €/Stunde und Zusatzkosten von 5,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 238.000 €/Jahr.

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten ist von einem Anstieg der Fallzahl bis zum Jahr 2012 auszugehen, da nach § 60 Abs. 2 die Festsetzungsfrist für Überschwemmungsgebiete erst am 10. Mai 2010 bzw. am 10. Mai 2012 abläuft und damit bis zu diesen Terminen die Zahl der festgesetzten Überschwemmungsgebiete noch steigen wird. Soweit die betreffenden Gebiete derzeit noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, sind sie jedoch nach § 60 Abs. 3 zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Für diese vorläufig gesicherten Gebiete gilt nach § 62 Abs. 6 der Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen nach § 62 Abs. 3 in gleicher Weise. Im Hinblick auf Informationspflicht 14 ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 so weit ansteigen werden, dass dann die Summe der Fallzahlen der Informationspflichten 14 und 16 erreicht sein wird (420). Dementsprechend ist für die Informationspflicht 16 davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 auf Null sinken werden. Wie sich diese Veränderungen der Fallzahlen auf die Jahre 2010 bis 2012 verteilen werden, kann nicht vorhergesagt werden. Da der Aufwand zur Erfüllung der Informationspflicht für festgesetzte Überschwemmungsgebiete derselbe ist wie für vorläufig gesicherte Gebiete (siehe die Ausführungen zu 1.16), kann aber auf entsprechende Schätzungen verzichtet werden. Entscheidend ist, dass für die Jahre 2010 bis 2012 die Summe der Fallzahlen für Genehmigungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Gebieten und damit auch der Gesamtaufwand zur Erfüllung der Informationspflichten voraussichtlich konstant bleiben werden. Vor diesem Hintergrund werden in der Tabelle für die Informationspflichten 14 und 16 jeweils die vom Statistischen Bundesamt für das derzeitige Recht ermittelten Fallzahlen zugrunde gelegt.

Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Daher

ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 14 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 238.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.15 Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 62 Abs. 4 Satz 1)

Die in § 62 Abs. 4 Satz 1 ausnahmsweise vorgesehene Möglichkeit der Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen aller Länder auf der Grundlage der bisherigen Regelungsaufträge nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von statistischen Daten für das Land Rheinland-Pfalz, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 15 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 760 ausgegangen. Ebenso wie im Verhältnis der Informationspflichten 14 und 16 (Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Gebieten) zueinander ist allerdings auch im Hinblick auf die Informationspflicht 15 davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 so weit ansteigen werden, dass dann die Summe der Fallzahlen der Informationspflichten 15 und 17 erreicht sein wird (1.770; es wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Informationspflicht 14 verwiesen). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen zur Informationspflicht 17 bis zum Jahr 2013 auf Null zurückgehen werden.

Legt man der Informationspflicht 15 die Kostenklasse „ Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 26.000 €/Jahr (760 x 34,62 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 15 ist hier (abgesehen von dem bis zum Jahr 2013 zu erwartenden Anstieg der Fallzahlen) insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie Ausnahmen von den Verboten nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 ermöglicht.

1.16 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 62 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3)

Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten nach § 62 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 3 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 31b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 WHG. Diese Informationspflicht wird mit unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 31b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 240. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 33,75 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 39,01 €/Stunde und Zusatzkosten von 5,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 317.000 €/Jahr.

Obwohl im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten von einem Rückgang der Fallzahl bis zum Jahr 2013 auf Null auszugehen ist,

werden hier ebenso wie bei der Informationspflicht 14 die vom Statistischen Bundesamt für das derzeitige Recht ermittelten Fallzahlen zugrunde gelegt (siehe hierzu die Ausführungen zu Informationspflicht 14).

Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Daher ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 16 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 317.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.17 Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 62 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 1)

Die in § 62 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 ausnahmsweise vorgesehene Möglichkeit der Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten ersetzt den derzeitigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 31b Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG durch eine bundesrechtliche Vollregelung. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Mangels vorliegender Fallzahlen aus den Ländern zur Informationspflicht 17 kann hier nur an die für die Informationspflicht 15 ermittelten Fallzahlen angeknüpft werden. Im Wege einer Schätzung ist zu vermuten, dass die zu erwartenden Fallzahlen zu den Informationspflichten 15 und 17 in einem ähnlichen Verhältnis zueinander stehen wie die zu erwartenden Fallzahlen zu den Informationspflichten 14 und 16, da es sich in beiden Fällen jeweils um die gleichen Informationspflichten handelt; diese unterscheiden sich jeweils nur durch ihre Anknüpfung an festgesetzte Überschwemmungsgebiete einerseits und an vorläufig gesicherte Gebiete andererseits. Dementsprechend wird hier im Hinblick auf die Informationspflicht 17 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 1.010 ausgegangen. Ebenso wie bei der Informationspflicht 16 ist

hier allerdings ein Rückgang der Fallzahl bis zum Jahr 2013 auf Null zu erwarten (siehe die Ausführungen zu den Informationspflichten 14 und 16).

Legt man der Informationspflicht 17 die Kostenklasse „ Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 35.000 €/Jahr (1010 x 34,62 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 17 ist im Vergleich zum derzeitigen Recht im Ergebnis von einer Zunahme der Bürokratiekosten auszugehen. Dies resultiert daraus, dass in den Wassergesetzen der meisten Länder ungeachtet des bestehenden Regelungsauftrags nach § 31b Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG eine der Informationspflicht 17 entsprechende Vorschrift derzeit fehlt. Nur wenige Landeswassergesetze enthalten eine Regelung, wonach die zuständige Behörde bereits vor der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets dem § 62 Abs. 1 entsprechende Verbote aussprechen bzw. Ausnahmen hiervon zulassen kann.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie Ausnahmen von den Verboten nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 ermöglicht.

1.18 Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften (§ 72 Abs. 2)

Die Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften nach § 72 Abs. 2 ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die den derzeitigen Regelungsauftrag

an die Länder nach § 37a Satz 1 WHG ablöst und entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen mehrerer Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 18 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 220 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 18 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 6.000 € (220 x 26,06 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 18 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.19 Auskunftspflicht von Vorhabenträgern (§ 86 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I)

Die Auskunftspflicht nach § 86 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I führt die bisherigen Auskunftspflichten nach § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 WHG unter weitgehender Beibehaltung und teilweiser Ergänzung ihres Inhalts fort. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zu § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 WHG zurückgegriffen werden.

Die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 1 Satz 3 WHG (Auskunftspflicht von Gewässerbenutzern) ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 113.000. Hiervon sind diejenigen Auskunftsfälle zu Gewässerbenutzungen im Rahmen von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 UGB I abzuziehen, für die künftig § 123 Abs. 2 UGB I gilt (siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt VII 1.2.2.3 (IP 30) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Da unter die iVG ca. 20 % der bisher durch das WHG erfassten Gewässerbenutzungen fallen, ist somit von einer jährlichen Fallzahl von ca. 90.400 auszugehen. Im Übrigen ist anzunehmen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter zur Auskunftspflicht bei Gewässerbenutzungen mit der neuen Rechtslage nicht verändern. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt somit wie bei der Auskunftspflicht nach § 21 Abs. 1 Satz 3 WHG 1 Stunde/Fall bei Lohnkosten von 42,70 €. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 3.860.000 €/Jahr.

Die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 2 WHG ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 39.773. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 80 Minuten/Fall bei Lohnkosten von 42,70 €. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 2.264.000 €/Jahr. Diese Gesamtkosten umfassen jedoch auch Auskunftspflichten bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen sowie Auskunftspflichten von Inhabern gewerblicher Betriebe nach § 19I WHG, die im UGB II nicht geregelt sind. Die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes weist die mit der Erfüllung dieser Auskunftspflichten verbundenen Bürokratiekosten jedoch nicht gesondert aus. Somit könnte nur durch – kaum mögliche - Schätzung ermittelt werden, in welchem Umfang die durch die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 2 WHG ermittelten Fallzahlen und Gesamtkosten bei der Ermittlung der Bürokratiekosten zur Informationspflicht 19 zu verringern wären. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Auskunftspflicht nach § 86 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I für alle nach dem UGB II zulassungspflichtigen Tätigkeiten gilt. Über § 21 Abs. 2 WHG hinaus gilt diese Auskunftspflicht damit künftig auch im Zusammenhang mit Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 UGB II), Genehmigungen für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

und vorläufig gesicherten Gebieten (§§ 62 Abs. 3 und 6) sowie Zulassungen für bestimmte Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und vorläufig gesicherten Gebieten (§§ 62 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6). In welchem Umfang durch die Ausweitung der Auskunftspflicht über § 21 Abs. 2 WHG hinaus Bürokratiekosten entstehen, wäre nur durch - ebenfalls kaum mögliche - Schätzung zu ermitteln. Stellt man die Erhöhung der Bürokratiekosten infolge der durch § 86 Satz 2 bewirkten Erweiterung der Auskunftspflicht und die Verringerung der Bürokratiekosten infolge des Wegfalls bisheriger Auskunftspflichten nach § 21 Abs. 2 WHG einander gegenüber, so ist insbesondere im Hinblick auf die niedrigen Fallzahlen bei den Zulassungserfordernissen nach § 62 (Informationspflichten 14 bis 17) davon auszugehen, dass es insgesamt zu einer Verringerung der Bürokratiekosten kommen wird. Im Rahmen einer konservativen Schätzung wird hier gleichwohl davon ausgegangen, dass im Ergebnis mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen ist.

Dementsprechend ergibt sich die für die Informationspflicht 19 zu ermittelnde Fallzahl aus der Summe der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Fallzahlen zu § 21 Abs. 1 Satz 3 abzüglich 20 % und Abs. 2 WHG; diese beträgt ca. 130.170. Die für die Informationspflicht 19 zu ermittelnden Gesamtbürokratiekosten ergeben sich aus der Summe der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Bürokratiekosten zu § 21 Abs. 1 Satz 3 abzüglich 20% und Abs. 2 WHG; diese beträgt ca. 6.124.000 €/Jahr.

Eine Senkung des Bürokratieaufwands wäre nur durch Abschaffung der Informationspflicht möglich, die aber zu einer erheblichen Erschwerung der Überwachung führen würde und daher nicht sinnvoll wäre.

1.20 Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von angeordneten Messungen (§ 86 Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 4 UGB I)

Bei der Verpflichtung zur Mitteilung von Ergebnissen angeordneter Messungen nach § 86 Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 4 UGB I handelt es sich um eine Neuregelung im Bundesrecht. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung

dieser Informationspflicht kann daher nicht auf Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Für die Mitteilung von Messergebnissen zu Freisetzungen auf Grund von wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I bedürfen, gilt § 125 Abs. 4 UGB I unmittelbar. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass es durch die Aufnahme der insoweit neuen Informationspflicht in das UGB I nicht zu einer Kostenerhöhung für die Wirtschaft kommen wird (siehe die Ausführungen zu Punkt 7 1.2.2.3 (IP 31) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Es ist anzunehmen, dass dies auch für die Mitteilung von Messergebnissen zu Freisetzungen von UGB II-Vorhaben gilt.

Alternativen werden nicht gesehen. Eine Streichung der Informationspflicht würde der mit ihr angestrebten Erleichterung der Überwachung zuwiderlaufen und wäre daher nicht sinnvoll.

1.21 Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von sicherheitstechnischen Prüfungen (§ 86 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs. 3 UGB I)

Bei der Verpflichtung zur Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 86 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs. 3 UGB I handelt es sich um eine Neuregelung im Bundesrecht, die auf die Verringerung störfallbedingter Risiken abzielt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher nicht auf Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Für die Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I bedürfen, gilt § 126 Abs. 3 UGB I unmittelbar. Im Hinblick auf diese Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die Relevanz sicherheitstechnischer Prüfungen zur Vermeidung von Störfällen faktisch gegen Null geht und damit keine messbaren Bürokratiekosten für die Wirtschaft durch die Informationspflicht bewirkt werden (siehe die Ausführungen zu Punkt 7 1.2.2.3 (IP 32) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Es ist

anzunehmen, dass dies auch für die Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen im Zusammenhang mit UGB II-Vorhaben gilt.

Alternativen werden nicht gesehen. Eine Streichung der Informationspflicht würde der mit ihr angestrebten Verbesserung der Störfallvorsorge zuwider laufen und wäre daher nicht sinnvoll.

2. Bürgerinnen und Bürger

Das UGB II enthält insgesamt acht Informationspflichten, die jedenfalls auch Bürgerinnen und Bürger betreffen. Davon werden vier aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen (§ 8 Abs.1),
- Anträge auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen (§ 15 Satz 1),
- die Verpflichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen, dem Duldungspflichtigen beabsichtigte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung rechtzeitig vorher anzukündigen (§ 33 Abs. 1 Satz 2) und
- die allgemeine Auskunftspflicht von Vorhabenträgern (§ 86 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I).

Die übrigen vier Informationspflichten werden aus bereits bestehenden Vorschriften in den Wassergesetzen der Länder ebenfalls im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
- die Anzeigepflicht für die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser (§ 41 Abs. 2),

- die Verpflichtung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, der zuständigen Behörde auf Verlangen Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke vorzulegen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie mit § 45 Abs. 4 Satz 2),
- die Zulassungspflicht für bestimmte Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 62 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6).

Eine Be- oder Entlastung der Bürger bei den Bürokratiekosten ist damit nicht zu erwarten.

3. Verwaltung

Das UGB II enthält insgesamt 15 Informationspflichten für die Verwaltung. Davon werden sieben aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes oder landesrechtlichen Vorschriften im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- Koordinierungspflichten für wasserwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen (§ 7 Abs. 2 bis 4),
- die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 60 Abs. 4),
- die Pflicht zur Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen (§ 66 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 2)
- die Pflicht zur Aufstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen (§ 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 2),
- Veröffentlichungspflicht und Pflicht zur Gewährung von Informationszugang im Zusammenhang mit der Erstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen (§ 67 Abs. 4),
- Pflicht zur Führung von Wasserbüchern (§ 71),

- Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen zwischen Bundes- und Landesbehörden (§ 72 Abs. 4).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Mengen- und Preisparameter hinsichtlich der Erfüllung dieser Informationspflichten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändern werden, so dass eine Be- oder Entlastung für die Verwaltung bei den Bürokratiekosten insoweit nicht zu erwarten ist. Die Informationspflichten nach § 7 Abs. 2 bis 4, §§ 66 Abs. 1, 68 Abs. 1 Satz 2, §§ 67 Abs. 1, 68 Abs. 1 Satz 2 und § 67 Abs. 4 setzen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 1:1 in deutsches Recht um.

Acht Informationspflichten für die Verwaltung werden zwecks 1:1-Umsetzung der Vorgaben der Hochwasserrichtlinie neu in das UGB II aufgenommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Pflicht zum Informationsaustausch und zur Koordination bei der Bewertung des Hochwasserrisikos und der Bestimmung der Risikogebiete (§ 57 Abs. 4),
- die Pflicht zur Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 58 Abs. 1),
- die Pflicht zum Informationsaustausch vor der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 58 Abs. 5),
- die Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 58 Abs. 6 Satz 3),
- die Pflicht zur Erstellung von Risikomanagementplänen (§ 59 Abs. 1),
- die Pflicht zur Koordination bei der Erstellung von Risikomanagementplänen (§ 59 Abs. 5),
- die Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung von Risikomanagementplänen (§ 59 Abs. 6 Satz 3),
- die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich Risikobewertung, Gefahrenkarten und Risikokarten sowie Risikomanagementplänen (§ 63 Abs. 1 Satz 1).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1 enthält allgemeine Bestimmungen, die für das gesamte Buch Wasserwirtschaft von Bedeutung sind.

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 bestimmt den nutzungsbezogenen und ökologischen Schutzzweck des Buches Wasserwirtschaft und gibt als Leitlinie für die Zweckerfüllung die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung vor.

Zu § 2 (Geltungs- und Anwendungsbereich)

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 WHG, enthält allerdings nicht die dortigen Begriffsdefinitionen, die nunmehr in § 3 geregelt sind. Satz 2 stellt klar, dass der im Buch Wasserwirtschaft verwendete Begriff „Gewässer“ auch Teile von Gewässern umfasst.

Absatz 2 ist inhaltsgleich mit § 1 Abs. 2 WHG. Nach Absatz 2 können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung auch im Hinblick auf anlagen- und stoffbezogene Regelungen von den Bestimmungen dieses Buches ausgenommen werden. Soweit die Länder von der durch § 1 Abs. 2 WHG eingeräumten Regelungsbefugnis bereits Gebrauch gemacht haben, gelten entsprechende landesrechtliche Vorschriften nach Inkrafttreten des UGB II fort.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert die Begriffe, die für das gesamte Buch Wasserwirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Legaldefinitionen in § 1 Abs. 1 und 4 WHG (Nr. 1 bis 3, 9 bis 11) und ergänzt sie um neue Begriffsbestimmungen (Nr. 4 bis 8).

Der Begriff „oberirdische Gewässer“ (Nr. 1) umfasst künftig abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG, aber im Einklang mit entsprechenden Regelungen in den meisten Wassergesetzen der Länder auch das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser (insbesondere Niederschlagswasser, Wasser aus Überschwemmungen), da es keinen sachlichen Grund für die derzeitige Beschränkung auf das aus Quellen wild abfließende Wasser gibt. Die Erweiterung hat allerdings nur begrenzte Bedeutung, z.B. für die Regelung des § 29 zum Wasserabfluss, nicht dagegen für die Gewässerrandstreifenregelung des § 30. Für einzelne Bereiche des Buches Wasserwirtschaft geltende Begriffe werden zusätzlich in den betroffenen Abschnitten definiert (siehe § 28 Satz 2, § 45 Abs. 1, §§ 46 und 56).

Die neuen Begriffsbestimmungen in den Nummern 4 bis 8 dienen dazu, bislang im WHG für gleiche Anforderungen nicht einheitlich verwendete Begriffe zu harmonisieren und besser aufeinander abzustimmen. Dies ist auch im Hinblick auf die künftig dem Recht der integrierten Vorhabengenehmigung unterworfenen wasserwirtschaftlichen Vorhaben unerlässlich. Da es sich um zentrale, häufig verwendete Begriffe handelt, wird hierdurch gegenüber dem geltenden Recht eine Rechtsvereinfachung erreicht. Darüber hinaus besteht ein Bedürfnis, die Anforderungen an die Nutzung der Gewässer differenzierter und präziser als bisher auf die jeweils maßgebenden Schutzbereiche des Gewässers zu beziehen (z.B. jeder – auch sehr kleinräumige – Gewässerteil oder nur großräumige Wasserkörper, das Gewässer als Ganzes oder nur das Wasser eines Gewässers) und hierfür eindeutig zuzuordnende Begriffe einzuführen.

Die Begriffe „künstliche Gewässer“ (Nummer 3a), „erheblich veränderte Gewässer“ (Nummer 3b), „Wasserkörper“ (Nummer 4) und „Gewässerzustand“ (Nummer 6) verwendet das künftige Wasserrecht demgemäß ausschließlich im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie, da sich diese Ziele jeweils nur auf Wasserkörper als speziell definierte Teile von Gewässern beziehen. Dabei orientiert sich das Gesetz eng an den Definitionen des EG-Rechts. Der Begriff „Gewässereigenschaften“ (Nummer 5) ist gegenüber „Gewässerzustand“ der weiter

reichende Begriff, denn er umfasst nicht nur Wasserkörper, sondern das Gewässer als Ganzes sowie nicht näher eingegrenzte, ggf. auch sehr kleinräumige Gewässerteile (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 2). Der in Nummer 6 verwendete Begriff „ökologisches Potenzial“ ist ebenfalls im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu verstehen und umfasst damit sowohl das gegenwärtig bestehende (vgl. Anhang V Ziffer 1.4.2 Buchstabe ii der Wasserrahmenrichtlinie) als auch das künftig zu erreichende ökologische Potenzial eines künstlichen oder erheblich veränderten Gewässers. Der Begriff „Wasserbeschaffenheit“ im Sinne der Nummer 7 erfasst von den Gewässereigenschaften im Sinne der Nummer 5 einen anderen Teilaspekt: die Qualitätsmerkmale des Wassers eines Gewässers. Wie im geltenden Recht sind auch künftig bestimmte Anforderungen nur auf diesen Teil der Gewässereigenschaften bezogen. Der Wortlaut der Nummer 7 („physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit“) übernimmt dabei die Diktion des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Begriff „schädliche Gewässeränderungen“ wird in Nummer 8 konkretisiert, er verknüpft – auf Gewässer bezogen – den zentralen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen gemäß § 4 Nr. 6 des Ersten Buches UGB mit dem Buch Wasserwirtschaft. „Schädlich“ sind danach alle Gewässerveränderungen, die gegen das Wohl der Allgemeinheit (wasserrechtliche Grundanforderung gemäß § 6 WHG) oder sonstige wasserrechtliche Vorschriften einschließlich landesrechtlicher Anforderungen verstoßen. Da das Wasserrecht differenzierte Anforderungen an die verschiedenen Gewässernutzungen kennt, können die Maßstäbe für die Schädlichkeit von Gewässerveränderungen entsprechend unterschiedlich ausfallen. In diesem Sinne ist der Begriff „schädliche Gewässerveränderungen“ als Oberbegriff zu verstehen, der zunächst alle Fälle umfasst, in denen im Buch Wasserwirtschaft allgemein auf die nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften abgestellt wird (siehe etwa § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 16 Satz 2 Nr. 6, § 54 Abs. 1 Satz 1). Der Begriff umfasst aber auch Veränderungen, die nur Teilaspekte des Begriffs „Gewässereigenschaften“ betreffen, z.B. die Wasserbeschaffenheit (siehe etwa § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 2, § 73 Abs. 1) oder den Gewässerzustand (siehe etwa § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 36, § 39 Abs. 1 Nr. 1), sowie die Veränderungen, die in verschiedenen Stufen unzulässige Gewässerveränderun-

gen darstellen: absolute Verbote (z.B. § 24 Abs. 1, § 37 Abs. 1), der Besorgnisgrundsatz mit dem Verbot „nachteiliger“ Veränderungen (z.B. § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1), „signifikante nachteilige“ Veränderungen (z.B. § 35 Nr. 2), dem Wohl der Allgemeinheit widersprechende Veränderungen (§ 3 Nr. 8).

Zu § 4 (Gewässereigentum)

§ 4 regelt wichtige Grundsätze des Gewässereigentums, soweit ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Zudem bestimmt die Vorschrift ausdrücklich die Grenzen des Grundeigentums in Bezug auf Gewässer.

Absatz 1 verweist in Satz 1 für den Bereich der Bundeswasserstraßen auf die derzeitige Rechtslage nach den wasserstraßenrechtlichen Vorschriften des Bundes (vgl. insbesondere Artikel 89 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen). Satz 2 lässt, soweit sich aus Satz 1 nichts anderes ergibt, die umfangreichen, im Detail voneinander abweichenden Vorschriften der Länder zum Gewässereigentum – wer Eigentümer der Gewässer ist und welchen Inhalt das Eigentum hat – unberührt. Die Vorschrift übernimmt insoweit teilweise die Regelung des Artikels 65 EGBGB in das Fachrecht des Bundes. Zur Aufhebung des Artikels 65 EGBGB im Übrigen siehe Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum UGB nebst Begründung.

Absatz 2 gibt weitgehend die bereits geltende, bislang aber nicht ausdrücklich und eindeutig gesetzlich geregelte Rechtslage wieder. Die Klarstellung in Absatz 2 soll auch dazu beitragen, das Verständnis der deutschen Wasserrechtsordnung zu verbessern. Zur fehlenden Eigentumsfähigkeit des Grundwassers wird dabei auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1981 verwiesen (BVerfGE 58, 300, 332ff – Nassauskiesungsbeschluss). Die strittige Frage des Eigentums an der sog. fließenden Welle wird künftig bundesgesetzlich klargestellt, weil sie – trotz nicht ins Gewicht fallender praktischer Relevanz (Überlagerung der privatrechtlichen Eigentumsordnung durch die öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung) – von grundsätzli-

cher Bedeutung ist. Die privatrechtliche Literatur hat die bürgerlich-rechtliche Eigentumsfähigkeit der fließenden Welle stets verneint, weil ihr die in § 903 BGB für das Eigentum vorausgesetzte Sacheigenschaft im Sinne des § 90 BGB fehlt. Demgegenüber ist die wasserrechtliche Bewertung in Literatur und Rechtsprechung umstritten, die Rechtslage nach den Landeswassergesetzen uneinheitlich oder nicht ausdrücklich geregelt. Es sachgerecht, die Eigentumsfrage bei Gewässern wasserrechtlich nicht anders zu beurteilen als zivilrechtlich und sie wie in Absatz 2 vorgesehen bundeseinheitlich zu regeln.

Absatz 3 entspricht § 1a Abs. 4 WHG, wobei der Begriff „behördliche Zulassung“ in Nummer 1 – wie auch in Absatz 4 – neben der Erlaubnis auch andere Zulassungen (insbesondere integrierte Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 UGB I) umfasst.

Absatz 4 schränkt das Gewässereigentum zugunsten behördlich zugelassener oder zulassungsfreier Gewässerbenutzungen ein. Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Rechtslage in den Landeswassergesetzen. Ob die Gewässerbenutzung entgeltlich oder unentgeltlich zu dulden ist, richtet sich nach Landesrecht.

Zu § 5 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 1a Abs. 2 WHG.

Absatz 2 entspricht § 31a Abs. 2 WHG, wobei die Begriffe „Hochwassergefahr“ und „Gefährdungen“ – der Terminologie der Hochwasserrichtlinie folgend – durch den Begriff „nachteilige Hochwasserfolgen“ ersetzt werden. Diese Sorgfaltspflicht kommt in Küstengebieten nicht zum Tragen, soweit der Schutz vor küstenspezifischem Hochwasser (Sturmfluten, Tidehochwasser u.ä.) durch Deichbauten und andere öffentliche Schutzeinrichtungen gewährleistet wird. Jedenfalls die allgemeine Sorgfaltspflicht erfordert in diesem Fall keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen der z.B. von einer Sturmflut potenziell Betroffenen. Gleiches gilt für deichgeschützte Gebiete im

Binnenland, wenn Deiche und andere öffentliche Schutzeinrichtungen ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen.

Kapitel 2. Bewirtschaftung der Gewässer

Kapitel 2 enthält für alle Gewässer geltende Bewirtschaftungsvorschriften (Abschnitt 1) sowie besondere Vorschriften über die Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und des Grundwassers (Abschnitte 2 bis 4).

Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1 enthält die für alle Gewässer geltenden Bestimmungen. Hierzu gehören allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 6, 7) und die sog. öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (§§ 8 bis 15). Zentrales Strukturprinzip des Wasserrechts ist die Verpflichtung, für jede Gewässerbenutzung grundsätzlich eine behördliche Zulassung einzuholen (Bewirtschaftungsauftrag des Staates). Die mit der Harmonisierung des Umweltrechts durch das Umweltgesetzbuch verfolgten Ziele der Rechtsvereinfachung und -vereinheitlichung erfordern auch eine Modernisierung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung, insbesondere eine Neuordnung der behördlichen Zulassungsinstrumente. Die gesetzlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Gewässer werden ergänzt um eine allgemeine Ermächtigung zum Erlass konkreter und detaillierter Regelungen auf Verordnungsebene (§ 16).

Zu § 6 (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung)

Absatz 1 normiert allgemeine Grundsätze, die von den zuständigen Behörden bei der Gewässerbewirtschaftung zu beachten sind. Die Vorschrift löst § 1a Abs. 1 WHG ab, der neu formuliert und übersichtlicher gegliedert wird (siehe die Nummern 1 bis 3). Sie enthält aber auch neue Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung (Nummern 4

und 6). Das bislang in § 1a Abs. 1 Satz 3 WHG geregelte Verlagerungsverbot wird nicht erwähnt, weil dieses Verbot bereits im Rahmen der auch für den Gewässerschutz geltenden allgemeinen Schutzprinzipien (§ 1 UGB I) zu beachten ist. Die neue Nummer 4 ist eine besondere Ausprägung des Nachhaltigkeitserfordernisses, das nach dem neuen Einleitungssatz nunmehr übergeordnete Leitlinie der Gewässerbewirtschaftung ist. Die neue Nummer 6 ergänzt die bei der Gewässerbewirtschaftung maßgeblichen Grundsätze um das Gebot, zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen; von Bedeutung ist dieser Aspekt z.B. bei der Zulassung von Stoffeinträgen in oberirdische Gewässer.

Absatz 2 ist identisch mit § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG, der aus systematischen Gründen aus seinem bisherigen Regelungszusammenhang (Gewässerausbau) herausgelöst und nunmehr den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung zugeordnet wird. Eine materielle Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden; insbesondere ist die Vorschrift nach wie vor bei der Zulassung von Gewässerausbauten nach Kapitel 2 Abschnitt 3 UGB I zu beachten.

Zu § 7 (Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten)

§ 7 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 1b WHG.

Absatz 1 ist mit § 1b Abs. 1 WHG identisch. Die Absätze 2 bis 4 lösen den bisherigen § 1b Abs. 2 WHG, der Regelungsaufträge an die Länder enthält, durch im Wesentlichen inhaltsgleiche unmittelbar geltende Regelungen für die Flussgebietsbewirtschaftung ab. In Absatz 4 werden die Fälle, in denen ein Einvernehmen mit Bundesbehörden erforderlich ist, sowie die zu beteiligenden Bundesbehörden nunmehr konkret bezeichnet; das bisherige Benehmenserfordernis nach § 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG entfällt künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Absatz 5 übernimmt § 1b Abs. 3 WHG, ist aber aus Gründen der besseren Verständlichkeit ohne eine inhaltliche Änderung redaktionell etwas verändert worden.

Zu § 8 (Erlaubnisvorbehalt)

Absatz 1 entspricht im Grundsatz § 2 Abs. 1 WHG. Von der Fortführung der lediglich klarstellenden Regelung in § 13 WHG wird abgesehen, da sich die dort geregelte Rechtsfolge (Erfordernis einer Erlaubnis) nach unstrittiger Auffassung bereits aus der Grundnorm des § 2 Abs. 1 WHG ergibt. Die Fälle, in denen für die Benutzung keine Erlaubnis erforderlich ist, sind in § 8 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18, 35, 38 und 41 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Soweit Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I Gewässerbenutzungen umfassen, gilt nicht der Erlaubnisvorbehalt, sondern das Regime der integrierten Vorhabengenehmigung. Zu Sinn und Zweck, zur Reichweite und zur Systematik des neuen umweltrechtlichen Genehmigungstyps wird auf die Begründung der entsprechenden Vorschriften im Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwiesen.

Gegenüber § 2 Abs. 1 WHG ist künftig im Wasserrecht neben der Erlaubnis die bisherige Gestattungskategorie „Bewilligung“ (§ 8 WHG) aus folgenden Gründen nicht mehr vorgesehen: Das geltende Wasserrecht ist durch eine besondere Vielfalt behördlicher Zulassungsinstrumente gekennzeichnet (Erlaubnis, sog. gehobene Erlaubnis, Bewilligung, altes Recht, alte Befugnis, Genehmigung, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Planfeststellung, Plangenehmigung). Im Interesse der Vereinfachung ist deshalb eine Neuordnung des komplizierten wasserrechtlichen Zulassungsinstrumentariums – auch mit Blick auf die künftig durch die integrierte Vorhabengenehmigung nach dem UGB I zuzulassenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben – unerlässlich. So sollen Planfeststellung und Plangenehmigung für Gewässerausbauten als planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und im vereinfachten Verfahren im Ersten Buch Umweltgesetzbuch fortgeführt werden. Ergänzend ist im Buch Wasserwirtschaft für nicht nach Kapitel 2 UGB I der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallende Gewässerbenutzungen zu bestimmen, welche der vorhandenen Zulassungsarten (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung) beibehalten werden soll. Um das Ziel des Umweltgesetzbuchs einer durchgreifenden Vereinfachung und Harmonisierung des Umweltrechts zu verwirklichen, ist es notwendig, für Gewässerbenutzungen neben dem neuen Instrument der integrierten

Vorhabengenehmigung im Buch Wasserwirtschaft nur noch eine behördliche Zulassungsart vorzusehen. Hierfür bietet sich die wasserrechtliche Erlaubnis an, die das Wasserhaushaltsgesetz als Regeltyp der wasserrechtlichen Zulassung eingeführt hat und die auch in der Vollzugspraxis – die Erteilung der Bewilligung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde – die eindeutig dominierende Rolle spielt. Die Gewässerbenutzungen, bei denen ein Bedürfnis nach einer gesicherteren Rechtsstellung bestehen kann (Schutz gegenüber Dritten und behördlichem Widerruf, vgl. §§ 11, 12 WHG), unterliegen künftig weitgehend der integrierten Vorhabengenehmigung. Schon von daher ist es vertretbar, auf die Gestaltungsform der wasserrechtlichen Bewilligung zu verzichten. Der Wegfall der Bewilligung wird darüber hinaus durch die in Absatz 2 eingeräumte Option kompensiert. Im Übrigen genießen alle bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen nach § 88 Abs. 2 vollen Bestandsschutz.

Absatz 2 ermöglicht es, statt einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 UGB I eine integrierte Vorhabengenehmigung zu erteilen (Rechtsgrundverweisung). Auf diese Weise kann dem Gewässerbenutzer eine geschützte Rechtsstellung gegenüber Dritten und gegenüber dem behördlichen Widerruf eingeräumt werden (siehe § 58 Abs. 2 und § 122 UGB I). Das neue Recht übernimmt damit der Sache nach die im geltenden Recht vorgesehenen Möglichkeiten, für Gewässerbenutzungen einen mit der gehobenen Erlaubnis bzw. der Bewilligung vergleichbaren, den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts entsprechenden Bestandsschutz zu gewähren. Es trägt damit zu einer bedeutsamen Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts bei. Die nach § 8 Abs. 2 in die integrierte Vorhabengenehmigung übergehenden Gewässerbenutzungen werden in der Regel die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens erfüllen.

Absatz 3 ist eine Neuregelung, die in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften den auch bislang schon anwendbaren Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ nunmehr bundesgesetzlich konkretisiert. Absatz 4 entspricht weitgehend § 17a WHG und Absatz 5 ist inhaltsgleich mit § 7 Abs. 2 WHG.

Zu § 9 (Benutzungen)

§ 9 entspricht § 3 WHG. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nunmehr auch das Einbringen von (festen) Stoffen in das Grundwasser (z.B. Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich) eine Gewässerbenutzung. Mit Blick auf das Gefährdungspotenzial dieser Benutzungen im besonders sensiblen und geschützten Grundwasser ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, anders als bei oberirdischen Gewässern und Küstengewässern hier für das Einbringen von festen Stoffen keine Erlaubnispflicht vorzusehen. In der Praxis wird die Regelung keine relevanten Auswirkungen haben, weil bereits nach geltendem Recht das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 WHG regelmäßig erlaubnispflichtig ist. Eine wichtige Ausnahme von der Erlaubnispflicht für das Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser kann sich aus § 41 Abs. 1 Satz 2 ergeben, der z.B. auch auf das Einbringen von Erdwärmesonden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, Anwendung findet. Die Erweiterung des (echten) Benutzungstatbestandes beim Grundwasser ermöglicht es, die bisherigen – nunmehr identischen – Benutzungstatbestände für die verschiedenen Gewässerkategorien nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a und 5 WHG zu einer einheitlichen Regelung in Absatz 1 Nr. 4 zusammenzufassen.

Zu § 10 (Inhalt der Erlaubnis)

Satz 1 entspricht § 7 Abs. 1 Satz 1 WHG, dessen letzter Teilsatz (Befristungsmöglichkeit) jedoch aus systematischen Gründen nunmehr in § 12 (Nebenbestimmungen) aufgenommen wurde. Satz 2 entspricht § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG, wobei jedoch die Regelung zur Bewilligung entfällt. Vor diesem Hintergrund wird § 2 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, da die Erlaubnis mangels privatrechtlicher Wirkungen privatrechtliche Ansprüche auf Wasserzufluss ohnehin nicht berühren kann.

Zu § 11 (Erlaubnisvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen)

§ 11 regelt in Anlehnung an § 54 UGB I umfassend die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie das hierbei bestehende Bewirtschaftungsermessen. Inhaltlich ersetzt die Vorschrift § 6 WHG, reicht aber über dessen Regelungsprogramm hinaus. Der bisherige § 6 Abs. 2 WHG wird allerdings nicht im UGB II fortgeführt, da es sich um eine Regelung naturschutzrechtlicher Art handelt, die aus systematischen Gründen künftig in das Buch Naturschutz (UGB III) aufgenommen werden soll.

Mit der Bezugnahme auf der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehende schädliche Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 8 stellt Satz 1 Nr. 1 auch begrifflich die Verbindung zu den für die integrierte Vorhabengenehmigung relevanten Grundpflichten her, soweit sie sich auf Gewässer beziehen (siehe die Ausführungen zu § 3 Nr. 8). Die Nummern 2 und 3 vervollständigen den Erlaubnistatbestand in Anlehnung an die Genehmigungsvoraussetzungen für die integrierte Vorhabengenehmigung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UGB I. Satz 2 stellt entsprechend der geltenden Rechtslage und der Regelung in § 54 Abs. 2 UGB I die Rechtsnatur der Erlaubnis als Ermessensentscheidung jetzt gesetzlich ausdrücklich klar.

Zur Überprüfung und Anpassung wasserrechtlicher Erlaubnisse siehe § 85 Abs. 3.

Zu § 12 (Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis)

§ 12 löst die bisherigen §§ 4 und 5 WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 ersetzt in Anlehnung an § 36 Abs. 2 VwVfG den insofern veralteten § 4 Abs. 1 Satz 1 WHG. Ausdrücklich zulässig sind damit echte Bedingungen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Der bisherige Begriff der Benutzungsbedingungen in § 4 Abs. 1 Satz 1 WHG wird im Hinblick auf die Fortentwicklung des Verwaltungsrechts seit Erlass des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 1957 durch den Begriff der Inhaltsbestimmungen ersetzt. Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Auch künftig sind Maßgaben in der Erlaubnis zulässig, die den

Rahmen bestimmen, in dem ihr Inhaber von seiner Befugnis Gebrauch machen darf. Die Zulässigkeit derartiger Inhaltsbestimmungen, die keine Auflagen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG sind, ist heute allgemein anerkannt.

Inhaltlich wird der Regelungsgegenstand des § 4 Abs. 1 WHG erweitert. Die bereits nach § 7 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz WHG bestehende Befristungsmöglichkeit wird in Satz 1 übernommen. Ausdrücklich zulässig ist nach Satz 2 künftig auch die nachträgliche Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, ohne dass hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Mit Blick auf die ohnehin gegebene Möglichkeit des vollständigen Widerrufs der Erlaubnis (siehe § 10) resultiert diese Regelung letztlich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Anliegen, der Behörde in diesem Rahmen ausdrücklich auch weniger einschneidende Maßnahmen zu ermöglichen. Die nachträgliche Festsetzung von Inhaltsbestimmungen ist schon nach derzeitigem Recht zulässig (§ 5 WHG, bei der Erlaubnis auch teilweiser Widerruf). Darüber hinaus sind nach Absatz 1 Satz 2 Inhalts- sowie Nebenbestimmungen generell (nicht nur Auflagen) zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Absatz 2 nennt typische Beispiele für Inhaltsbestimmungen und Auflagen, die bei Erteilung der Erlaubnis oder nachträglich festgesetzt werden können. Die Vorschrift löst die Regelungen nach § 4 Abs. 2 WHG und § 5 Abs. 1 Satz 1 WHG ab und strukturiert sie unter Vermeidung von Doppelregelungen neu. Nummer 1 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Nummer 2 Buchstabe a führt die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a WHG fort. Buchstabe b entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG. Buchstabe c entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Buchstabe d entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG. Nummer 3 entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Nummer 4 entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG. Da bei Ermessensentscheidungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell zu beachten ist, wird die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 WHG ohne materielle Änderung der Rechtslage nicht fortgeführt. Gleiches gilt für § 5 Abs. 1 Satz 3 WHG, der lediglich klarstellende Bedeutung hatte (ebenfalls kei-

ne Rechtsänderung, siehe § 49). Wegen des Wegfalls der Bewilligung wird auch § 5 Abs. 1 Satz 4 WHG nicht fortgeführt.

Zu § 13 (Zulassung vorzeitigen Beginns)

§ 13 übernimmt inhaltlich die Regelung des geltenden § 9a WHG sowie des neuen § 56 UGB I.

Zu § 14 (Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne)

§ 14 entspricht dem derzeitigen § 14 WHG.

Absatz 3 stellt gegenüber dem geltenden § 14 Abs. 3 WHG entsprechend dessen derzeitigem Verständnis klar, dass die Vorschrift sowohl im Falle des Absatzes 1 als auch im Falle des Absatzes 2 gilt.

Absatz 4 betrifft – anders als § 14 Abs. 4 WHG – nur noch die Erlaubnis und fasst daher die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 14 WHG unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 zusammen.

Zu § 14a (Alte Rechte und alte Befugnisse)

§ 14a führt § 15 WHG unter Beibehaltung seines Regelungsgehaltes fort, wobei die Regelung z.T. redaktionell neu gefasst wird.

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 15 WHG zusammen. Satz 1 Nr. 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 2 WHG, Satz 1 Nr. 4 der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 3 WHG.

Absatz 2 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 15 Abs. 4 WHG. Der derzeitige § 5 Abs. 1 WHG wird weitgehend in § 12 fortgeführt, in Satz 3 wird deshalb der bisherige

Verweis auf § 5 WHG in § 15 Abs. 4 Satz 3 WHG durch einen Verweis auf § 12 Abs. 2 ersetzt.

§ 17 WHG wird nicht fortgeführt, da sich die Regelung durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu § 14b (Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse)

§ 14b führt die bisherigen Regelungen in § 16 Abs. 1, 2 und 4 WHG zur Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse fort.

Für bislang nicht im Wasserbuch eingetragene und auch nicht zur Eintragung angemeldete alte Rechte und alte Befugnisse ist nach Absatz 1 Satz 1 zunächst eine Anmeldung in Anlehnung an die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG erforderlich, wobei jedoch abweichend von dieser Vorschrift eine allgemein geltende gesetzliche Anmeldefrist gilt. Die Dauer dieser Frist beträgt in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG drei Jahre. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Ablauf nach Satz 3 das Erlöschen des alten Rechts oder der alten Befugnis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Buches zur Folge hat (ebenso § 16 Abs. 2 Satz 2 WHG). Satz 3 ersetzt den bisherigen § 16 Abs. 4 WHG.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass das Anmeldeerfordernis nach Absatz 1 Satz 1 nicht für solche alten Rechte und alten Befugnisse gilt, die bereits auf Grund einer behördlichen Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG hätten angemeldet werden müssen, jedoch nicht angemeldet worden sind. Nach Satz 2 gelten für derartige alte Rechte und alte Befugnisse die bisherigen Regelungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 WHG.

Zu § 15 (Ausgleich konkurrierender Gewässerbenutzungen)

§ 15 entspricht § 18 WHG, der konkretisiert und um weitere Aspekte ergänzt wird.

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen § 18 Satz 1 WHG, der im Sinne seiner derzeitigen Auslegung präzisiert wird. Die Neuformulierung stellt insbesondere klar, dass § 15 ermöglicht, sowohl bloße Ausübungsregelungen zu treffen als auch Rechtsbeschränkungen vorzunehmen. Außerdem wird klargestellt, dass ein Ausgleichsverfahren bereits dann durchgeführt werden kann, wenn lediglich eine Gewässerbenutzung beeinträchtigt ist.

Satz 2 regelt in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Bestimmungen, nach welchen Gesichtspunkten der Ausgleich im Einzelnen vorgenommen werden soll. Er sieht wie § 18 Satz 2 WHG für Ausübungsregelungen oder Rechtsbeschränkungen, die keine Enteignungen darstellen, die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen vor.

Satz 3 präzisiert die derzeitige Regelung in § 18 Satz 2 WHG insoweit, als an Stelle der bisherigen fakultativen Festsetzung von Ausgleichszahlungen nunmehr für Beschränkungen von Gewässerbenutzungen im Rahmen von Bewilligungen sowie von alten Rechten und alten Befugnissen, die Enteignungen darstellen, zwingend eine Entschädigung vorgesehen ist. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 5.

Die Neuregelung in Satz 4 stellt sicher, dass Inhaber von Bewilligungen sowie von alten Rechten und alten Befugnissen im Ausgleichsverfahren nicht besser gestellt werden als im Falle des Widerrufs.

Zu § 16 (Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung)

§ 16 schafft eine umfassende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der im Ganzen schlank gehaltenen gesetzlichen Vorgaben. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil ein allgemeiner Konsens darüber besteht, verbindliche europäische Vorgaben grundsätzlich bundesweit einheitlich durch Bundesrecht umzusetzen. Das EG-Wasserrecht deckt inzwischen das ganze wasserwirtschaftliche Spektrum mit

zum Teil sehr detaillierten Vorschriften ab. § 16 ersetzt u.a. auch die bisherigen Verordnungsermächtigungen nach §§ 6a und 7a WHG.

Die möglichen Gegenstände künftiger Ordnungsregelungen, vor allem nach den Nummern 3, 5, 8 und 9 können sich inhaltlich überschneiden mit denen nach § 53 UGB I (insbesondere dessen Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 4). Da das UGB I zu den materiellen Anforderungen an Gewässerbenutzungen weitgehend auf das Buch Wasserwirtschaft verweist, werden bestimmte nach § 16 festzulegende Anforderungen zugleich auch für Vorhaben gelten, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind sowohl auf § 16 als auch auf § 53 UGB I zu stützen.

Der Katalog des § 16 Satz 2 lehnt sich eng an entsprechende bestehende Verordnungsermächtigungen nach Landesrecht an. Er wird durch der weiteren Konkretisierung dienende gesetzliche Vorgaben in den nachfolgenden speziellen Vorschriften ergänzt (siehe § 40 Abs. 1 Satz 3, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 3, § 54 Abs. 4, § 85 Abs. 3).

Nach Nummer 1 können insbesondere qualitative und quantitative Anforderungen an Gewässereigenschaften, die sich auch auf Wasserkörper, also auf den „Zustand“ von Gewässern beziehen können, festgelegt werden. Die Vorschrift wird insbesondere dazu dienen, Gewässerqualitätsnormen des EG-Rechts umzusetzen. Nummer 2 wandelt die bisherigen Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber nach § 25a Abs. 2, § 25b Abs.1 Satz 2, § 32c WHG und § 33a Abs. 2 WHG in eine bundesrechtliche Verordnungsermächtigung um, die dem Bund die vollständige Ablösung der Landesverordnungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch eine bundeseinheitliche Regelung ermöglicht. Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 ersetzt die geltenden Verordnungsermächtigungen nach §§ 6a, 7a Abs. 1 Satz 3 WHG und lässt eine weitergehende Fortentwicklung der Abwasserverordnung zu. Nummer 4 und 5 ermöglichen, zur Abwasserbeseitigungspflicht sowie zu Abwasseranlagen und sonstigen Anlagen notwendige oder sinnvolle Detailregelungen, wie derzeit auch im Landesrecht

üblich, auf Verordnungsebene zu treffen (z.B. Indirekteinleiterregelung, Eigenkontrollverordnung). Nach Nummer 6, konkretisiert durch § 54 Abs. 4, kann der Bund stoff- und anlagenbezogene Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen und damit, wie seit längerem insbesondere von der betroffenen Wirtschaft gefordert, die 16 Anlagenverordnungen der Länder (VAwS) ablösen. Nummer 7 betrifft insbesondere Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete, Nummer 8 alle Fragen der Gewässeraufsicht (6. Kapitel). Nummer 9 dient dazu, vor allem EG-rechtliche Vorgaben im Messbereich umzusetzen. Nach Nummer 10 können, soweit erforderlich, Verfahrensvorschriften zu Regelungsmaterien des EG-Rechts, des Buches Wasserwirtschaft oder von Verordnungen nach § 16 erlassen werden. Nummer 11 ergänzt § 72, Nummer 12 gibt die Möglichkeit, notwendig werdende Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang III der Wasserrahmenrichtlinie zu erlassen.

Abschnitt 2. Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer

Abschnitt 2 enthält für oberirdische Gewässer geltende, §§ 23 bis 30 WHG ablösende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele, Reinhaltung (§§ 17 bis 24) und Unterhaltung (§§ 31 bis 34) sowie neue Vorschriften über Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung, bestimmte Anlagen, Wasserabfluss und Gewässerrandstreifen (§§ 25 bis 30).

Zu § 17 (Gemeingebrauch)

Satz 1 entspricht weitgehend § 23 WHG. Es besteht kein Bedürfnis, die historisch gewachsenen und teilweise auch regionalen Besonderheiten Rechnung tragenden Vorschriften der Länder zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern durch eine umfassende bundeseinheitliche Regelung abzulösen. Der neue Satz 2 stellt im Wesentlichen die seit der Streichung des früheren Absatzes 2 des § 23 WHG (Möglichkeit landesrechtlicher Zulassung von Abwassereinleitungen als Gemeingebrauch,

soweit diese nach dem bei Inkrafttreten des WHG geltenden Recht zulässig waren) durch das 6. WHG-Änderungsgesetz geltende Rechtslage ausdrücklich klar (siehe auch § 18 Abs. 1 Satz 2). Satz 3 eröffnet für die stoffbezogene Regelung des Satzes 2 die Möglichkeit abweichender Landesregelungen, wobei die Nummer 2 dem geltenden § 25 WHG entspricht.

Zu § 18 (Eigentümer- und Anliegergebrauch)

§ 18 löst § 24 WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 24 Abs. 1 Satz 1 WHG. Um den länderspezifischen Besonderheiten beim Eigentümergebrauch Rechnung zu tragen, steht Satz 1 jedoch unter dem Vorbehalt abweichender bestehender und künftiger landesrechtlicher Regelungen. Entsprechend einer Reihe landesrechtlicher Vorschriften und im Einklang mit der Regelung zum Gemeingebrauch (§ 17 Satz 2) ist nach Satz 2 von Absatz 1 künftig das Einbringen und Einleiten von Stoffen vom Eigentümergebrauch ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 1 ersetzt die Ermächtigung der Länder nach § 24 Abs. 2 WHG durch eine entsprechende Vollregelung, wobei jedoch der Hinterliegergebrauch, der ohnehin in den meisten Landeswassergesetzen derzeit nicht vorgesehen ist, künftig entfällt. Die Neuregelung in Satz 2 eröffnet auch für den Anliegergebrauch die Möglichkeit landesrechtlicher Ausnahmeregelungen für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser entsprechend § 17 Satz 3.

Absatz 3 entspricht § 24 Abs. 3 WHG, wobei die bisherige Hinterliegerregelung entfällt (Folgeänderung zur Regelung in Absatz 2).

Zu § 19 (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer)

§ 19 fasst die derzeit für oberirdische Gewässer in § 25a Abs. 1 WHG und für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer in § 25b Abs. 1 WHG getrennt geregelten Bewirtschaftungsziele in einem Paragraphen zusammen. Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 25a Abs. 1, Absatz 2 mit § 25b Abs. 1 WHG. Um sich enger an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie anzulehnen (siehe Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. i) wird in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Nr. 1 der bisher verwendete Begriff „nachteilige Veränderung“ durch „Verschlechterung“ ersetzt.

Zu § 20 (Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer)

§ 20 regelt gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert. Die Vorschrift fasst die Absätze 2 und 4 des § 25b WHG aus systematischen Gründen zusammen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage verbunden wäre. Entsprechend dem Wortlaut der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a Nr. v) wird der in § 25b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f WHG verwendete Begriff „Einwirkungen“ in Nummer 1 Buchst. f durch den Begriff „Entwicklungstätigkeiten“ ersetzt. Durch die Übernahme des bisherigen § 25b Abs. 3 WHG in Nummer 3 des Absatzes 2 wird klargestellt, dass es sich bei dieser Regelung um eine Voraussetzung für die Einstufung eines oberirdischen Gewässers als künstlich oder erheblich verändert handelt. Die gegenüber § 25b Abs. 3 WHG weitergehende Bezugnahme auch auf die für Küstengewässer und das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele (§§ 36, 39 Abs. 1) entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 8).

Zu § 21 (Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele)

Absatz 1 löst den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 25c Abs. 1 WHG ab und normiert die von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. ii und iii der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Fristen nunmehr bundesrechtlich.

Absatz 2 Satz 1 ist inhaltsgleich mit § 25c Abs. 2 WHG. Durch die Übernahme des bisherigen § 25c Abs. 3 WHG in Satz 2 des Absatzes 2 wird klargestellt, dass es sich bei dieser Regelung um eine Voraussetzung für eine Fristverlängerung handelt. Die gegenüber § 25c Abs. 3 WHG weitergehende Bezugnahme auch auf die für Küstengewässer und das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele (§§ 36, 39 Abs. 1) entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 8).

Absatz 3 ist eine bislang im Landesrecht enthaltene Regelung, die den nach Artikel 4 Abs. 4 Buchst. c der Wasserrahmenrichtlinie maximal zulässigen Zeitraum der Fristverlängerung bundesrechtlich normiert.

Absatz 4 ist inhaltsgleich mit § 25c Abs. 4 WHG.

Zu § 22 (Abweichende Bewirtschaftungsziele)

§ 22 Satz 1 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 25d Abs. 1 WHG. Die neue Überschrift stellt klar, dass auch die weniger strengen Bewirtschaftungsziele zu den Bewirtschaftungszielen gehören. Der bisherige § 25d WHG wird durch zwei gesonderte Vorschriften ersetzt (§ 22 und § 23). Die Unterscheidung zwischen abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen dient einer systematisch klareren Gliederung.

Satz 2 ist inhaltsgleich mit § 25d Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 WHG.

Zu § 23 (Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen)

§ 23 entspricht § 25d Abs. 2 bis 4 WHG (siehe zur Aufspaltung des derzeitigen § 25d die Ausführungen zu § 22).

Absatz 1 entspricht § 25d Abs. 2 WHG. In enger Anlehnung an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 6) wird der bisherige § 25d Abs. 2 Satz 1 WHG

in der neuen Nummer 1 präzisiert. Die derzeitigen Nummern 1 bis 3 des § 25d Abs. 2 Satz 2 WHG sind künftig explizit Voraussetzung für die Vereinbarkeit vorübergehender Verschlechterungen des Gewässerzustands mit den Bewirtschaftungszielen.

Absatz 2 Satz 1 wird gegenüber § 25d Abs. 3 Satz 1 WHG redaktionell neu gefasst. Satz 2 entspricht § 25d Abs. 3 Satz 2 WHG, wobei der dort verwendete Begriff „Einwirkungen“ ebenso wie § 20 Nr. 1 Buchst. f durch den Begriff „Entwicklungstätigkeiten“ ersetzt wird (siehe die dortigen Erläuterungen).

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit § 25d Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 WHG.

Zu § 24 (Reinhaltung der oberirdischen Gewässer)

§ 24 entspricht § 26 WHG. Die Überschrift wird aus Gründen der Vereinheitlichung der in den Parallelvorschriften der §§ 37, 40 (§§ 26, 34 WHG) verwendeten Überschrift angepasst. § 24 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 löst den bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 2 WHG ab, der über die jetzt von der Neuregelung erfassten Fälle hinaus auch das Einbringen von Schlämmen von der Verbotsregelung ausnimmt, die nicht zuvor einem Gewässer entnommen wurden (z.B. Schlämme als Produktionsabfälle). Eine derart weitgehende Privilegierung von Schlämmen gegenüber der allgemeinen Verbotsregelung in Absatz 1 Satz 1 ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Die jetzt vorgesehene Regelung beschränkt sich demgegenüber auf die Fälle, in denen eine Ausnahme vom Verbot nach Satz 1 sachgerecht ist. Zugleich wird sie den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht als die geltende Regelung, weil diese insoweit zu kurz greift, als es in den hier maßgeblichen Fällen des Ausbaggerns von Gewässern nicht nur um Schlämme geht, sondern regelmäßig auch um feste Bestandteile (z.B. Kies oder Steine), die mit den

Schlammern vermengt sind. Der jetzt verwendete Begriff „Sediment“ trägt diesem Sachverhalt demgegenüber in vollem Umfang Rechnung. Der Begriff „Gewässer“ in Satz 2 umfasst oberirdische Gewässer und Küstengewässer. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, kommt die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zum Tragen. Dabei hat die zuständige Behörde insbesondere zu prüfen, inwieweit die Schadstoffbelastung des Sediments der Erteilung der Erlaubnis entgegensteht.

Absatz 2 entspricht § 26 Abs. 2 WHG. Ohne materielle Rechtsänderung wird die lediglich klarstellende Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 3 WHG in Übereinstimmung mit den geltenden parallelen Vorschriften in § 32b Abs. 2 WHG (entspricht § 37 Abs. 2) und § 34 Abs. 2 WHG (entspricht § 38 Abs. 2) nicht fortgeführt.

Zu § 25 (Mindestwasserführung)

Die Neuregelung des § 25 trägt der großen Bedeutung der Mindestwasserführung für die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers Rechnung. Ein Mindestwasserabfluss im Gewässer ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der standorttypischen Lebensgemeinschaften eines Gewässers. In Verbindung mit geeigneten technischen Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen an der Stauanlage gehört der Mindestwasserabfluss auch zum wesentlichen Bestandteil der Durchgängigkeit eines Gewässers. § 25 lehnt sich an eine entsprechende Regelung in § 42a des Sächsischen Wassergesetzes an. Die Vorschrift leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22, indem sie bereits auf der Ebene der behördlichen Vorkontrolle (Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, Genehmigung oder planerische Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 oder 3 UGB I) sowie durch nachträgliche Anordnungen bzw. Nebenbestimmungen für einzelne Vorhaben konkrete Festlegungen zur Mindestwasserführung ermöglicht. Die normative Beschreibung des guten ökologischen Gewässerzustands sieht vor, Abweichungen von den für den jeweiligen Gewässertyp spezifischen Lebensgemeinschaften auf ein geringfügiges Maß zu beschränken. Dies ist nur möglich, wenn auch der Mindestwasserabfluss nur geringfü-

gig vom typspezifischen Niedrigwasser abweicht. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich nach den hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und den ökologischen Erfordernissen im Einzelfall.

§ 25 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Zu § 26 (Durchgängigkeit)

Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen hat für die ökologische Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer große Bedeutung. Sie ist insbesondere wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands eines Gewässers. Deshalb sind in den Wassergesetzen der Länder in Verbindung mit den zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie erlassenen Rechtsverordnungen bereits die notwendigen Vorschriften enthalten.

Absatz 1 Satz 1 schafft in weitgehender Anlehnung an diese Vorschriften die bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die zu erfüllenden Anforderungen. Die Durchgängigkeit von Stauanlagen ist entscheidende Voraussetzung für die Besiedelung mit wandernden Fischarten wie Lachsen oder Aalen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Anlage sowohl aufwärts (insbesondere von laichfähigen Fischen) wie abwärts (insbesondere von Jungfischen) schadlos passiert werden kann. Satz 2 konkretisiert den landesgesetzlich bislang nicht näher bestimmten Begriff der Durchgängigkeit. Eine Reihe nicht durchgängiger Wehre verhindert gegenwärtig die lebensnotwendigen, arterhaltenden Wanderungen von Fischen und anderen Wasserorganismen. Das Erreichen des guten ökologischen Zustands, gekennzeichnet durch lediglich geringfügige Abweichungen von den typspezifischen Lebensgemeinschaften, ist dadurch nicht möglich. Ebenso wie § 25 leistet damit auch § 26 einen wichtigen Beitrag zur EG-rechtlich gebotenen Erreichung der Bewirtschaftungsziele (siehe die Vorgaben

zur Durchgängigkeit von Flüssen sowie erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern in Anhang V Nr. 1.2.1 und 1.2.5 der Wasserrahmenrichtlinie).

§ 26 Abs. 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendigen Anordnungen zu treffen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen angemessene Fristen entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie zu setzen und auch die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen nach Maßgabe der §§ 21 bis 23 von den Vorgaben der §§ 19 und 20 abweichende Fristen und Ziele zulässig sind. Eine Verpflichtung, nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Einrichtungen zu schaffen oder bestimmte Maßnahmen zu treffen, besteht nur nach Maßgabe einer behördlichen Anordnung nach Absatz 2, da nur die Behörde und nicht der Anlagenbetreiber beurteilen kann, ob und inwieweit die Bewirtschaftungsziele erreicht oder verfehlt werden.

Zu § 27 (Wasserkraftnutzung)

Absatz 1 Satz 1 enthält allgemeine Anforderungen für die Zulassung von Wasserkraftnutzungen. Die Kriterien binden die Entscheidung über die Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage nach dem UGB I. Sie erfassen neben dem Stand der Technik im Sinne von § 4 Nr. 11 UGB I den Fischschutz, die Durchgängigkeit des Gewässers und seine Mindestwasserführung. Eine Maßnahme ist dann geeignet im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden wird damit nicht gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung grundsätzlich unbeschadet an der Wasserkraftanlage vorbei kommen.

Satz 2 enthält zusätzliche Anforderungen für die Zulassung von Wasserkraftnutzungen durch Laufwasserkraftanlagen. Neue Laufwasserkraftanlagen sollen zukünftig nur noch dann zugelassen werden, wenn sie ohne oder an bestehenden oder aus anderen Gründen geschaffenen Querverbauungen errichtet werden. Durch die Formulierung als Sollvorschrift bleibt Raum für die Zulassung von Anlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn es sich z.B. um atypische Fallgestaltungen handelt. Die rund 55.000 vorhandenen Querverbauungen an deutschen Gewässern erschweren bereits jetzt die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Es soll verhindert werden, dass der an sich erwünschte Ausbau der erneuerbaren Energien im Wasserbereich diese Zielerreichung noch weiter erschwert, indem zusätzliche Querverbauungen nur für die Wasserkraftnutzung geschaffen werden. Vielmehr muss es darum gehen, die vorhandenen Querverbauungen auf ihre Nutzbarkeit für die Wasserkraft zu prüfen. Satz 2 schafft die dafür erforderliche Regelung.

Absatz 1 Satz 1 und 2 konkretisiert den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht (Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2) und der Schutzpflicht (Satz 1 Nr. 3) maßgeblichen Begriff der

schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Nach Absatz 2 können für Wasserkraftnutzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Buches Wasserwirtschaft bereits vorhanden waren, die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen angeordnet werden. Darüber hinaus sieht Absatz 2 wie in vergleichbaren Fällen (z.B. § 7a Abs. 3 WHG) vor, dass auch im Falle künftiger Änderungen der Anforderungen nach Absatz 1 (z.B. Weiterentwicklung des Standes der Technik) die erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung angemessener Fristen angeordnet werden können (insbesondere nachträgliche Anordnungen nach § 119 oder § 120 UGB I in Verbindung mit § 129 Abs. 1 UGB I).

Absatz 3 zielt darauf ab, Impulse für den ökologisch sinnvollen Ausbau der Wasserkraftnutzung zu geben. Satz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zu prüfen, ob an bestehenden Querverbauungen, deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung möglich ist. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Zulassungsfähigkeit einer Wasserkraftnutzung im Hinblick auf die jeweiligen Standortgegebenheiten, wobei zu unterstellen ist, dass die anlagenbezogenen Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Gegenstand der Prüfung nach Satz 1 ist dagegen nicht die Zulassungsfähigkeit der Wasserkraftnutzung durch eine im Einzelfall vorgesehene bestimmte Anlage. Nach Satz 2 ist das Ergebnis der Prüfung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Zu § 28 (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

§ 28 Satz 1 regelt in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften grundlegende Anforderungen, die bei Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu beachten sind, z.B. dass der Gewässerzustand nicht beeinträchtigt oder die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Die Neuregelung trägt dem häufig nicht unerheblichen Gefährdungspo-

tenzial Rechnung, das von derartigen Anlagen für Gewässer ausgeht. Eine bundesweite Einführung einheitlicher Genehmigungspflichten erscheint nicht erforderlich, zumal in den Ländern voneinander abweichende und differenzierende Regelungen existieren. Die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 ist im Rahmen der Gewässeraufsicht zu gewährleisten (vgl. § 85 Abs. 2). Satz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Satz 2 konkretisiert den Anlagenbegriff. Da bundesrechtlich keine umfassenden Vorgaben für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern eingeführt werden, lässt Satz 3 weitergehende landesrechtliche Vorschriften (z.B. zur Konkretisierung des Begriffs Anlagen „an“ Gewässern und zu Genehmigungsvorbehalten) ausdrücklich unberührt.

Zu § 29 (Wasserabfluss)

§ 29 ist eine Neuregelung, die weitgehend gleich lautende Vorschriften zum Wasserabfluss in Wassergesetzen der Länder übernimmt. Die Vorschrift betrifft das zivilrechtliche Nachbarrecht, hat aber zugleich wasserwirtschaftliche Bedeutung. Vor diesem Hintergrund kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit entsprechende behördliche Entscheidungen das Grundeigentum unzumutbar beeinträchtigen (Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG), ist hierfür eine Entschädigung nach Maßgabe des Kapitels 5 zu leisten.

Zu § 30 (Gewässerrandstreifen)

§ 30 ist eine neue Vorschrift, die sich an ähnliche Vorschriften zum Schutz von Gewässerrandstreifen in den meisten Wassergesetzen der Länder anlehnt. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumli-

che Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Absatz 1 beschreibt die besonderen ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens. Ein wirksamer Schutz dieser Zone kann damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22 leisten. Die nach der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegte Bestandsaufnahme zum Zustand der Gewässer hat gezeigt, dass gerade bei den diffusen Verschmutzungsquellen erhebliche Defizite bestehen, die durchgreifend nur mit der in § 30 vorgesehenen bundesweiten Regelung behoben werden können.

Absatz 2 bemisst in Satz 2 die nach Absatz 3 maßgebende Breite des Gewässerrandstreifens ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Dabei bezieht Satz 1 das Ufer beim Gewässerrandstreifen mit ein. Während nach Absatz 3 Satz 1 der Gewässerrandstreifen im Außenbereich der Regelfall ist, ohne dass es hierzu einer behördlichen Festsetzung bedarf, gibt es in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nur dann Gewässerrandstreifen, wenn sie behördlich festgesetzt worden sind (Absatz 3 Satz 2 Nr. 3). Von einer generellen gesetzlichen Festlegung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich sieht der Gesetzentwurf ab, weil dort die ökologischen Funktionen im Sinne des Absatzes 1 häufig stark eingeschränkt sind, so dass die Verbote nach Absatz 4 ins Leere laufen würden und im Innenbereich ohnehin keine praktische Relevanz hätten. Um auch im Außenbereich der jeweiligen Situation gerecht werden zu können, kann dort die zuständige Behörde nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 im Einzelfall Gewässerrandstreifen aufheben oder die Breite von Gewässerrandstreifen abweichend von Satz 1 festlegen. Für die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung kann wegen der von Fall zu Fall unterschiedlich zu würdigenden Verhältnisse auf die Vorgabe bestimmter gesetzlicher Kriterien verzichtet werden. Nach Satz 3 können die Länder abweichende Rechtsvorschriften zu Gewässerrandstreifen im Außenbereich und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen oder entsprechende schon bestehende Vorschriften beibehalten. Die Regelung stellt klar, dass der

Bund insoweit die ihm zustehende Gesetzgebungszuständigkeit nicht in vollem Umfang ausschöpft (Artikel 72 Abs. 1 GG). Die Begriffe „Außenbereich“ und „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ sind im Sinne des Baugesetzbuchs zu verstehen (vgl. §§ 34, 35 BauGB).

Absatz 4 stellt den Kern der Vorschrift dar, indem er zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele bestimmte Eingriffe in Gewässernähe untersagt. Während Satz 1 ein allgemeines Erhaltungsgebot für Gewässerrandstreifen (Sollvorschrift) begründet, enthält Satz 2 einen abschließenden Katalog bestimmter Tätigkeiten, die im Gewässerrandstreifen verboten sind, sofern nicht die Ausnahmeregelungen nach den Sätzen 3 und 4 zum Tragen kommen oder die zuständige Behörde nach Absatz 5 eine Befreiung erteilt hat. Die Verbote in den Nummern 1 und 3 dienen der Reduzierung von Stoffeinträgen, in Nummer 2 der Beibehaltung oder Herstellung von Umlandbedingungen für den guten ökologischen Zustand und in Nummer 4 der Sicherung des Wasserabflusses. Das Umwandlungsverbot in Nummer 1 verhindert Erosionen und damit Abschwemmungen, es unterbindet zudem einen Nitrifikationsschub mit nachfolgendem Austrag von Nitraten und Phosphaten in das Grund- und Oberflächenwasser. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nummer 3) in unmittelbarer Gewässernähe führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Direkteinträgen dieser Stoffe mit den daraus resultierenden Folgen (z.B. Vergiftungen) und gefährdet somit den guten Gewässerzustand. Der Begriff „Umgang“ ist im Sinne von § 54 zu verstehen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln wird in Nummer 3 ausgenommen, weil insoweit bereits die entsprechenden Vorschriften des Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelrechts (siehe etwa § 6a Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, § 3 der Düngeverordnung) zum Tragen kommen. Nummer 4 soll verhindern, dass sperrige Gegenstände, die von vornherein oder nach Abschwemmung den Wasserabfluss hemmen oder ganz zum Erliegen bringen, in Gewässernähe abgelagert werden. Kleine Äste, Zweige und Rindenteile, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft anfallen, gehören nicht zu sperrigen Gegenständen im Sinne der Nummer 4.

Die in Absatz 5 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit, von den Verboten nach Absatz 4 Befreiungen zu erteilen, gibt der zuständigen Behörde die Flexibilität, soweit im Einzelfall notwendig, bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen für konkurrierende öffentliche und private Belange einen angemessenen Ausgleich zu finden. Gleiches gilt für die Befugnis nach Satz 2, Befreiungen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Das Wohl der Allgemeinheit im Sinne beider Sätze des Absatzes 5 umfasst z.B. die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22.

Zu § 31 (Gewässerunterhaltung)

§ 31 löst den derzeitigen § 28 WHG ab, der als Rahmenvorschrift nur bundesrechtliche Mindestanforderungen an die Gewässerunterhaltung regelt. Dabei wird § 28 Abs. 1 Satz 6 WHG nicht fortgeführt, weil auch ohne eine solche Ermächtigung des Bundes die Länder ohne weiteres zu ergänzenden und grundsätzlich auch zu abweichenden Regelungen berechtigt sind

Absatz 1 Satz 1 ist weitgehend identisch mit § 28 Abs. 1 Satz 1 WHG. Der Zusatz „als öffentlich-rechtliche Verpflichtung“ stellt die Rechtsnatur der Unterhaltungslast entsprechend dem allgemeinen Verständnis des § 28 WHG in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften ausdrücklich klar. In Satz 2 wird der Umfang der Unterhaltung unter weitgehender Übernahme entsprechender Vorgaben in den meisten Landeswassergesetzen konkretisiert. Die Nummern 1, 2 und 3 lösen § 28 Abs. 1 Satz 5 WHG ab, wobei die bisherigen rahmenrechtlichen Anforderungen an die Unterhaltung konkretisiert werden. Nummer 4 ist eine Neuregelung, die die in ökologischer Hinsicht an die Gewässerunterhaltung zu stellenden Anforderungen konkretisiert und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22 leistet. Nummer 5 ist ebenfalls eine neue Vorschrift, die eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer normiert, indem sie spezielle morphologische Charakteristika anspricht, die bei der Unterhaltung zu berücksichtigen sind und Nummer 1 um die Aspekte Geschiebe, Schwebstoffe und Eis ergänzt.

Der Katalog der zur Gewässerunterhaltung gehörenden Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr.1 bis 5 ist nicht abschließend. Er bestimmt insofern nur einen Kernbestand von Unterhaltungsmaßnahmen, bei denen auch und gerade auf Grund der durch die Wasserrahmenrichtlinie deutlich gewachsenen Bedeutung der Gewässerunterhaltung ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Soweit das Landesrecht weitergehende Unterhaltungsverpflichtungen vorsieht, bleiben diese unberührt. Die zuständige Behörde kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 die nach Art und Umfang erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der einzuhaltenden Fristen näher bestimmen.

Absatz 2 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WHG. Absatz 3 entspricht § 28 Abs. 2 WHG, wobei allerdings der ausdrückliche Vorbehalt zugunsten abweichenden Bundes- oder Landesrechts ohne materielle Rechtsänderung entfällt (siehe insbesondere Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG).

Zu § 32 (Träger der Unterhaltungslast)

§ 32 löst den bisherigen § 29 WHG ab. Die Vorschrift belässt den Ländern – wie schon der bisherige § 29 WHG – erheblichen Spielraum bei der Bestimmung der Unterhaltungspflichtigen, da insoweit kein Bedürfnis besteht, föderale Strukturen abzuschaffen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend § 29 Abs. 1 Satz 1 WHG, wobei allerdings Anlieger von Gewässern sowie Eigentümer von Grundstücken und Anlagen aus Praktikabilitätsgründen künftig (vorbehaltlich abweichender behördlicher Bestimmung nach § 34 Abs. 1 Nr. 3) nicht mehr selbst unterhaltungspflichtig sind, sondern nach Satz 2 nur noch an der Kostentragung beteiligt werden. Die bislang in § 29 Abs. 1 Satz 2 WHG geregelte Möglichkeit, im Rahmen der Unterhaltung auch auf andere Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet zurückzugreifen, findet sich nunmehr in Absatz 1 Satz 3. Die nicht mehr erforderlichen Übergangsregelungen nach § 29 Abs. 1

Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz WHG können entfallen. Dies gilt auch für den bisherigen Regelungsauftrag nach § 29 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz WHG. Die Länder können allerdings nach wie vor bestimmen, in welcher Weise die Unterhaltungslast zu erfüllen ist, da insoweit keine abschließende Regelung getroffen wird.

Die Neuregelung in Absatz 2 lässt im Interesse einer möglichst effizienten Erfüllung der Unterhaltungslast und bei Einvernehmen der Beteiligten ihre Übertragung auf Dritte zu, die ggf. besser als der Unterhaltungspflichtige in der Lage sind, die Unterhaltungsverpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dritte seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, kann die zuständige Behörde nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 ihre Zustimmung zur Übertragung widerrufen. Absatz 2 lehnt sich eng an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen an.

Die Neuregelung in Absatz 3 ist Ausdruck des Verursacherprinzips. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Unterhaltungslast gestattet es die Sollvorschrift des Satzes 1 aber gleichwohl, dass die zuständige Behörde auch auf den nach Absatz 1 oder 2 Unterhaltungspflichtigen zurückgreift. Von Bedeutung ist dies insbesondere in den Fällen, in denen der Störer nicht zur Beseitigung der Beeinträchtigung bereit oder in der Lage ist. Für diese Fälle, aber auch dann, wenn der Unterhaltungspflichtige die Beeinträchtigung ohne behördliche Anordnung beseitigt, sieht Satz 2 eine Kostenerstattungspflicht des Störers vor. Absatz 3 lehnt sich ebenfalls eng an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen an.

Absatz 4 Satz 1 löst die bisherige Rahmenregelung des § 29 Abs. 2 WHG durch eine Vollregelung ab. Im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG kann der Bund die „Ersatzvornahme“ nur den Ländern zuweisen, die ihrerseits die Verpflichtung auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände, gemeindliche Zweckverbände) übertragen können. Satz 2 ist eine Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften.

Zu § 33 (Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung)

§ 33 regelt im Interesse der Gewässerunterhaltung liegende Duldungs-, Unterlassungs- und Handlungspflichten und löst § 30 WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 fasst die bereits bestehenden Duldungspflichten nach § 30 Abs. 1 und 2 Satz 1 WHG ohne materielle Rechtsänderung zusammen (Nummer 2 und 3) und enthält darüber hinaus im Interesse der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in enger Anlehnung an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen weitere Duldungspflichten der Gewässereigentümer (Nummer 1) sowie der Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern (Nummer 4). Satz 2 konkretisiert das Erfordernis der vorherigen Ankündigung nach § 30 Abs. 1 WHG („rechtzeitig“) und erstreckt es auf alle duldungspflichtigen Maßnahmen nach Satz 1.

Die Neuregelung in Absatz 2 dient dazu, Erschwernisse für die Gewässerunterhaltung insbesondere durch nicht Unterhaltungspflichtige zu vermeiden. Sie entspricht ebenfalls bereits bestehenden Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen.

Absatz 3 ersetzt § 30 Abs. 2 Satz 2 WHG, wobei allerdings das Erfordernis der Beachtung des Uferschutzes im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 2 entfällt.

Absatz 4 entspricht § 30 Abs. 3 WHG, wobei nunmehr in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften jedoch auch der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 duldungspflichtige Gewässereigentümer Schadensersatz verlangen kann. Gleiches gilt künftig für die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern, wenn die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit setzt der Schadensersatzanspruch in diesen Fällen allerdings ein Verschulden des Unterhaltungsverpflichteten voraus. Schon bislang begründete § 30 Abs. 3 WHG entgegen seinem Wortlaut, aber im Einklang mit seinem vorherrschenden Verständnis in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 2 WHG keinen Schadensersatzanspruch. Dementspre-

chend ist in Absatz 4 für die Fälle des Absatzes 3 ebenfalls kein Schadensersatz vorgesehen.

Zu § 34 (Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung)

§ 34 regelt in Absatz 1 Satz 1 in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen in den meisten Landeswassergesetzen Regelungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung. Die Vorschrift schafft die notwendige Flexibilität, um im Einzelfall durch Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben oder durch sachlich berechnete Abweichungen hiervon eine möglichst effiziente Durchführung der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Nach Satz 2 kann die zuständige Landesbehörde Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht treffen, soweit der Bund Träger der Unterhaltungslast ist.

Absatz 2 verpflichtet ebenfalls in enger Anlehnung an entsprechende Bestimmungen in den meisten Landeswassergesetzen die zuständigen Behörden im Streitfall zu Festsetzungen zum Umfang von Kostenbeteiligungen und -erstattungen.

Abschnitt 3. Bewirtschaftung der Küstengewässer

Abschnitt 3 enthält für Küstengewässer geltende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele und Reinhaltung, die die §§ 32a bis §32c WHG ablösen.

Zu § 35 (Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer)

§ 35 übernimmt § 32a WHG.

Zu § 36 (Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer)

§ 36 übernimmt § 32c WHG.

Zu § 37 (Reinhaltung der Küstengewässer)

§ 37 übernimmt weitgehend § 32b WHG. Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 löst den bisherigen § 32b Abs. 1 Satz 2 WHG ab und entspricht § 24 Abs. 1 Satz 2 (siehe die dortigen Ausführungen). Der Begriff „Gewässer“ in Satz 2 umfasst oberirdische Gewässer und Küstengewässer.

§ 37 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Abschnitt 4. Bewirtschaftung des Grundwassers

Abschnitt 4 enthält für das Grundwasser geltende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele, Reinhaltung und Erdaufschlüsse, die im Wesentlichen die §§ 33 bis 35 WHG ablösen.

Zu § 38 (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers)

§ 38 ersetzt § 33 WHG.

Die bisher erlaubnisfreien Tatbestände nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG werden in Satz 1 Nr. 1 inhaltlich mit der Maßgabe fortgeführt, dass die genannten Benutzungen einheitlich und damit auch für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs nur für geringe Grundwasser-

mengen erlaubnisfrei sind. Diese Änderung ist aus Gründen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung erforderlich. An Stelle der bisher erlaubnisfreien Benutzungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG wird heute jedenfalls in den Fällen, in denen mehr als nur eine geringe Menge Grundwasser benötigt wird, der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung als Regelfall angestrebt, sofern dies hygienisch vertretbar und wirtschaftlich sinnvoll ist. Gering ist eine Menge in aller Regel dann nicht mehr, wenn sie für das Tränken von Vieh in einer Anzahl, die die Tierplatzschwellenwerte nach der Vorhabenverordnung überschreitet, nicht ausreicht. Auf Grund der Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzungen nach Satz 1 auf geringe Mengen wird § 33 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, da unter dieser Voraussetzung signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers nicht zu erwarten sind.

Die bisherige Erlaubnisfreiheit von Grundwasserbenutzungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird in Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe fortgeführt, dass die Erlaubnisfreiheit künftig nur besteht, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Satz 2 stellt klar, dass Satz 1 nur insoweit gilt, als nicht bestehende oder künftige landesrechtliche Vorschriften die erlaubnisfreien Benutzungstatbestände einschränken oder ausweiten. Die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen müssen in jedem Fall EG-rechtlichen Vorgaben entsprechen; hierzu gehört auch, dass Grundwasserbenutzungen nicht erlaubnisfrei gestellt werden dürfen, wenn hiervon signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind (siehe Artikel 11 Abs. 3 Buchst. e der Wasserrahmenrichtlinie und § 33 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Satz 3 ersetzt die derzeitige Ermächtigung der Länder nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 WHG durch eine bundesrechtliche Vollregelung, die allerdings die Erlaubnisfreiheit vom Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung abhängig macht. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Versickerung von Niederschlagswasser nach

§ 47 Abs. 2 künftig eine grundsätzlich vorrangige Art der Niederschlagswasserbeseitigung sein soll.

Zu bestehenden erlaubnisfreien Grundwasserbenutzungen und zur Geltung des Landesrechts bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 16 wird auf die Überleitungsregelungen in §§ 90 und 92 verwiesen.

Die Neuregelung in Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Maßnahme der Bodenentwässerung nach Satz 1 Nr. 2 mit Einleitung des Wassers aus der Bodenentwässerung in ein oberirdische Gewässer einen zusammenhängenden Vorgang darstellt, der insgesamt, d.h. auch im Hinblick auf die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, erlaubnisfrei gestellt werden sollte.

Zu § 39 (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser)

§ 39 löst § 33a Abs. 1 und 4 WHG ab. § 33a Abs. 2 WHG wird durch die Verordnungsermächtigung nach § 16 Satz 2 Nr. 2 und 8 ersetzt. § 33a Abs. 3 WHG bedarf keiner Nachfolgeregelung, weil künftig der Bund im Wesentlichen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 16 Satz 2 Nr. 1 und 3 die notwendigen Regelungen erlassen kann. Dies ist auch beabsichtigt (Erlass einer neuen, umfassenden Grundwasserverordnung).

Absatz 1 entspricht § 33a Abs. 1 WHG, wobei allerdings dessen bisherige Nummern 3 und 4 in der neuen Nummer 3 zusammen geführt werden, da die bisherige Nummer 3 gegenüber dem Ziel des guten mengenmäßigen Zustands keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt hat (siehe die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach Anhang V Nr. 2.1.2 der Wasserrahmenrichtlinie, die das Erfordernis des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung mit umfassen).

Absatz 2 regelt die Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Satz 1 übernimmt die von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b Nr. ii der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene, bisher landesrechtlich normierte Frist. Satz 2 führt die bislang in § 33a Abs. 4 Satz 3 WHG enthaltene Regelung fort, soweit sie Fristverlängerungen betrifft.

Absatz 3 regelt die zulässigen Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen. Satz 1 entspricht insoweit § 33a Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG. Satz 2 regelt die Zulässigkeit weniger strenger Bewirtschaftungsziele und stellt klar, dass an Stelle des bestmöglichen ökologischen Zustands oder des bestmöglichen ökologischen Potenzials und des bestmöglichen chemischen Zustands im Sinne des § 22 Satz 1 Nr. 4 der bestmögliche mengenmäßige und der bestmögliche chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen sind. Diese Anforderung bringt das von Artikel 4 Abs. 5 Buchst. b 2. Anstrich der Wasserrahmenrichtlinie Gewollte deutlicher zum Ausdruck als die dortige Formulierung „die geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands“.

Zu § 40 (Reinhaltung des Grundwassers)

§ 40 übernimmt im Wesentlichen das Konzept des § 34 WHG. Absatz 1 Satz 1 ersetzt dabei § 34 Abs. 1 WHG, erweitert um den durch § 9 Abs. 1 Nr. 4 neu eingeführten Benutzungstatbestand für das Grundwasser, das Einbringen von (festen) Stoffen in das Grundwasser. Das Gesetz hält im Interesse eines wirksamen Grundwasserschutzes insbesondere an dem bewährten Besorgnisgrundsatz fest.

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 konkretisiert den Besorgnisgrundsatz entsprechend dem Geringfügigkeitsschwellenwert-Konzept, das auf der Grundlage des geltenden § 34 WHG für den behördlichen Vollzug mit dem Ziel einer praktikablen Harmonisierung von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers entwickelt worden ist. Satz 2 stellt künftig mit Gesetzeskraft klar, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht schon bei jeder zwar messtechnisch nachweisbaren, den Wasserhaushalt aber in keiner Weise beeinträchtigenden Erhöhung von Schadstoffgehalten oder Schadstoffmengen im Grundwasser vorliegt. Der

Begriff der Geringfügigkeit ist im Rahmen des Satzes 2 ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff. Bei der Anwendung des Gesetzes kann sich der Vollzug an den von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser entwickelten Grundsätzen und abgeleiteten Werten orientieren. Dem entspricht auch die Regelung, dass die Geringfügigkeitsschwelle „vor“ dem Schadstoffeintritt in das Grundwasser festzulegen ist, sich also auf das zum Boden gehörende Sickerwasser bezieht.

Absatz 1 Satz 3 führt im Anschluss an den Satz 2 des Absatzes 1 weitere Konkretisierungen für den Erlass untergesetzlicher Regelungen ein und ermächtigt ausdrücklich zur Festlegung von Geringfügigkeitsschwellenwerten durch Rechtsverordnung. Dabei stellt das Gesetz auch klar, dass der notwendige Spielraum besteht, den für den festzulegenden Wert maßgebenden Ort der Beurteilung zu bestimmen. Insgesamt überlässt das Gesetz die konkrete Ausgestaltung eines sachgerechten Grundwasserschutzkonzepts dem Ordnungsgeber, dem es hierfür die notwendige Flexibilität einräumt.

Absatz 2 ist in Satz 1 und 2 inhaltsgleich mit § 34 Abs. 2 WHG. Der neue Satz 3 dient der Klarstellung.

§ 40 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Zu § 41 (Erdaufschlüsse)

§ 41 löst § 35 WHG ab.

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 35 Abs. 1 WHG durch eine Vollregelung, die eine Anzeigepflicht für bestimmte Erdaufschlüsse begründet (Satz 1) und den Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9

Abs. 1 Nr. 4 für das Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser einschränkt (Satz 2). Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt. Soweit der Erlaubnisvorbehalt greift, entfällt die Anzeigepflicht nach Satz 1. Nach Satz 3 kann die zuständige Behörde – z.B. durch Allgemeinverfügung – für bestimmte Gebiete die Tiefe der anzeigepflichtigen Arbeiten nach Satz 1 näher bestimmen und dadurch die Rechtssicherheit für die Normadressaten erhöhen.

Absatz 2 sieht für den Fall der unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser ebenfalls eine Anzeigepflicht vor, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, unverzüglich Maßnahmen nach Absatz 4 anzuordnen.

Absatz 3 verpflichtet die zuständige Behörde in den Fällen der Absätze 1 und 2 zur Überwachung der Arbeiten (vgl. den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 35 Abs. 1 WHG).

Absatz 4 konkretisiert die bisherige Regelung in § 35 Abs. 2 WHG und verpflichtet die zuständige Behörde nunmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem Einschreiten. Dies gilt auch in Fällen des Absatzes 1, für die § 35 Abs. 2 WHG keine Anwendung findet. Entsprechend dem bisherigen Verständnis des § 35 Abs. 2 WHG (Übermaßverbot) stellt Satz 1 ausdrücklich klar, dass ggf. auch die Einstellung der Erschließung anzuordnen ist.

Kapitel 3. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Kapitel 3 enthält Regelungen zu verschiedenen Teilbereichen der Wasserwirtschaft (Abschnitte 1 bis 4) sowie zu bestimmten Aspekten des wasserrechtlichen Instrumentariums (Abschnitte 5 bis 7).

Abschnitt 1. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Abschnitt 1 regelt Bereiche, die mit der Wasserversorgung zusammenhängen. Er löst die Vorschriften des § 1a Abs. 3 und § 19 WHG ab und führt sie fort.

Zu § 42 (Öffentliche Wasserversorgung)

§ 42 normiert bundeseinheitliche allgemeine Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung.

Absatz 1 stellt einen schon im geltenden Recht anerkannten Grundsatz klar. Die Wasserversorgung („ohne Wasser kein Leben“) ist die wichtigste Nutzung der Gewässer. Die Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung ist deshalb im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6) und auch in diesem Buch (§ 3 Nr. 8) ein ausdrücklich hervorgehobener Belang des Wohls der Allgemeinheit. Als öffentliche Aufgabe gehört sie traditionell zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 GG.

Absatz 2 überführt in Satz 1 den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 1a Abs. 3 WHG in eine inhaltsgleiche unmittelbar geltende Bundesregelung. Satz 2 konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen Abweichungen vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung nach Satz 1 zulässig sind. Die Vorschrift entspricht ähnlichen Regelungen in einer Reihe von Landeswassergesetzen.

Die Neuregelung in Absatz 3 soll in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Vorschriften einen sparsamen Umgang mit Wasser durch Wasserversorgungsunternehmen und Endverbraucher sicherstellen (siehe auch die neue Grundpflicht zur sparsamen Wasserverwendung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 UGB I für Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen). Hierbei geht es vor allem darum, un-

nötigen Wasserverbrauch unter Beachtung der Anforderungen von Wirtschaftlichkeit und Hygiene in der öffentlichen Wasserversorgung zu vermeiden.

Absatz 4 begründet entsprechend den bereits bestehenden Vorgaben für andere wasserwirtschaftlich bedeutsame Anlagen (siehe §§ 18b Abs. 1 Satz 2, 19g Abs. 3 WHG) nunmehr auch für Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, technikbezogene Anforderungen. Die Vorschrift lehnt sich ebenfalls an bestehende Regelungen in den Wassergesetzen der Länder an und entspricht dem Standard, den das Trinkwasserrecht für Wasserversorgungsanlagen verlangt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Trinkwasserverordnung).

Die Neuregelung in Absatz 5 normiert ebenfalls in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften behördliche Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf die Untersuchung von Rohwasser durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Demgegenüber beziehen sich die Untersuchungspflichten nach den §§ 14 und 15 der Trinkwasserverordnung in erster Linie auf das an den Endverbraucher gelangende Wasser. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der Trinkwasserverordnung haben allerdings Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit dies nach dem Ergebnis der Besichtigungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung erforderlich ist. § 42 Abs. 5 ergänzt diese nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehende und nicht näher konkretisierte Untersuchungspflicht um eine allgemeine Ermächtigung der zuständigen Behörde, entsprechende Untersuchungen durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung oder durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle anzuordnen. Hierbei können insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Untersuchungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 können durch Rechtsverordnung (vgl. hierzu Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG) oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall angeordnet werden. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der vorzunehmenden Untersuchungen insbesondere nach den im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage vorhandenen Gefahren.

Zu § 43 (Festsetzung von Wasserschutzgebieten)

Absatz 1 entspricht § 19 Abs. 1 WHG, wobei nunmehr klargestellt wird, dass die Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung erfolgt (vgl. hierzu Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG; das derzeitige Landesrecht sieht bereits durchweg die Festsetzung durch Rechtsverordnung vor). In Nummer 3 werden künftig die Begriffe „Pflanzenschutzmittel“ und „Düngemittel und Dünger“ verwendet. Das Erfordernis der Bezeichnung des Begünstigten im letzten Halbsatz von Absatz 1 knüpft an die Regelung in § 81 Satz 1, auch in Verbindung mit § 84 Satz 2, zu Entschädigungs- und Ausgleichsverpflichteten an. Dies entspricht bestehenden landesrechtlichen Vorschriften. Begünstigter ist regelmäßig das Wasserversorgungsunternehmen, zu dessen Gunsten die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt.

Nach der Neuregelung in Absatz 2 sollen Trinkwasserschutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau unterteilt werden, um der besonderen Bedeutung der verschiedenen Zonen von Trinkwasserschutzgebieten für den Schutz des Trinkwassers angemessen Rechnung tragen zu können. Die Unterteilung von Trinkwasserschutzgebieten in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen ist in den Ländern bereits gängige Praxis. Die nach Absatz 2 zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik werden derzeit insbesondere durch Ziffer 3 des DVGW-Arbeitsblattes W 101 (Stand: Juni 2006) konkretisiert.

Zu § 44 (Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten)

§ 44 löst § 19 Abs. 2 bis 4 WHG ab. Die Vorschrift gilt auch für Wasserschutzgebiete, die bei Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits nach § 19 Abs. 1 WHG festgesetzt waren (siehe § 91 Abs. 1).

Absatz 1 führt die derzeitige Regelung nach § 19 Abs. 2 WHG fort. Um den zuständigen Behörden ein flexibles und schnelles Handeln zu ermöglichen, sieht Satz 1 in An-

lehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften vor, dass Verbote, Beschränkungen und Verpflichtungen auch durch behördliche Entscheidung im Einzelfall festgelegt werden können.

Absatz 1 Satz 1 entspricht in Nummer 1 dem § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Da Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nicht immer ausreichen, um den mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes verfolgten Gewässerschutz zu gewährleisten, sieht Nummer 2 Buchst. a über die bestehende Regelung in § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG hinaus zusätzlich die Möglichkeit vor, auch bestimmte Handlungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken festzusetzen (so auch die geltenden Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen). Soweit Wasserversorgungsunternehmen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind, können entsprechende Handlungspflichten nach Buchstabe a auch für sie festgesetzt werden. Ohne materielle Änderung der bisherigen Rechtslage nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG verdeutlicht Buchstabe b der Nummer 2 durch Nennung von Beispielen den Anwendungsbereich der bisherigen Regelung. Die Neuregelung in Nummer 3 schließt eine Regelungslücke, indem sie die zuständige Behörde ermächtigt, die Vornahme von Maßnahmen, die nach Nummer 2 Buchst. b von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden sind, gegenüber dem Begünstigten anzuordnen. Die Vorschrift lehnt sich an § 14 Abs. 1 Satz 3 WG NW an.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 von Absatz 1 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips; sie lehnt sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften an. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind neben der Spezialvorschrift des Satzes 2 nicht anwendbar. Satz 3 trägt der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung, wonach Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen. Soweit derartige Beschränkungen das Eigentum unzumutbar beeinträchtigen, kommt eine finanzielle Entschädigung nur in Betracht, wenn Vorkehrungen zur realen Vermeidung der Belastung ausscheiden (BVerfG, Beschluss vom 6.

September 2005 – 1 BvR 1161/03; NVwZ 2005, 1412, 1413/1414; BVerwG, Beschluss vom 15. April 2003 – 7 BN 4.02; NVwZ 2003, 1116, 1117).

Um zu verhindern, dass der mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten verfolgte Zweck gefährdet wird, können nach Absatz 2 auch schon vor der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden. Die Neuregelungen in Absatz 2 lehnen sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften (Satz 1 bis 3) bzw. an § 17 Abs. 4 BauGB (Satz 4; vgl. auch die entsprechende Regelung in § 70 Abs. 3 Satz 3) an.

Nach Absatz 3 können ausnahmsweise auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden. Diese Neuregelung lehnt sich ebenfalls an bestehende landesrechtliche Vorschriften an.

Absatz 4 führt § 19 Abs. 3 Halbsatz 1 WHG unter Berücksichtigung der zu Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Rechtsprechung fort. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 5.

Absatz 5 entspricht § 19 Abs. 4 Satz 1 WHG, der einen aus Billigkeitsgründen eingeführten einfachgesetzlichen Ausgleichsanspruch begründet. Dabei wird der bisherige Regelungsauftrag an die Länder zur näheren Bestimmung des Ausgleichs durch eine Vollregelung abgelöst (siehe hierzu auch die Vorschriften des Kapitels 5, insbesondere § 79 Abs. 5). § 19 Abs. 4 Satz 2 WHG hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher in Absatz 4 nicht fortgeführt. Die bislang in § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG normierte Rechtswegzuständigkeit ist nunmehr in § 84 geregelt.

Zu § 45 (Heilquellenschutz)

§ 45 ist eine Neuregelung, die der gesundheitsfördernden und wirtschaftlichen Bedeutung von Heilquellen Rechnung trägt. Sie ist an entsprechende, weitgehend gleich lautende Regelungen in den meisten Landeswassergesetzen angelehnt.

Absatz 1 übernimmt den herkömmlichen Begriff der Heilquelle.

Die staatliche Anerkennung von Heilquellen nach Absatz 2 Satz 1 ist ein im Ermessen der zuständigen Behörde stehender begünstigender Verwaltungsakt, mit dem festgestellt wird, dass es sich um eine Heilquelle handelt, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, erforderlich ist. Da das Schutzbedürfnis entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist die Anerkennung in diesem Fall nach Satz 2 zu widerrufen.

Absatz 3 Satz 1 begründet im Interesse der Erhaltung der Heilquelle auch Betriebs- und Eigenüberwachungspflichten für den Unternehmer nach Maßgabe behördlicher Festlegung. Dies ist gerechtfertigt, weil die staatliche Anerkennung einer Heilquelle nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Nach Satz 2 bestehen darüber hinaus Duldungspflichten im Hinblick auf eine behördliche Überwachung.

Die besondere gesundheitsfördernde Bedeutung von Heilquellen rechtfertigt es, ihren Bestand vorbeugend gegen mögliche Beeinträchtigungen und Schäden zu schützen. Diesem Zweck dient die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten für staatlich anerkannte Heilquellen nach Absatz 4 Satz 1. Da die Schutzbedürftigkeit von Heilquellen mit der von Wasserschutzgebieten vergleichbar ist, sind nach Satz 2 die für Wasserschutzgebiete geltenden Schutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Heilquellenschutzgebiete, die bei Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits nach Landesrecht festgesetzt waren (siehe § 91 Abs. 2).

Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung

Abschnitt 2 fasst die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung zusammen. Er löst die bislang in den §§ 7a, 18a und 18b enthaltenen Regelung ab und erweitert sie.

Zu § 46 (Abwasser, Abwasserbeseitigung)

§ 46 definiert zwei zentrale Begriffe des Abwasserrechts. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Definition des § 2 Abs. 1 AbwAG und der Landeswassergesetze. Absatz 2 übernimmt § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG.

Zu § 47 (Grundsätze der Abwasserbeseitigung)

Absatz 1 entspricht § 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG.

Absatz 2 übernimmt zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung einen in neuerer Zeit bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz, der bundesweite Geltung erhalten sollte. Die Vorschrift ist relativ weit und offen formuliert (Soll-Vorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z.B. Mischkanalisation in Baugebieten) Rechnung tragen zu können.

Absatz 3 betrifft einen speziellen Fall der Abwasserbeseitigung, der in Anlehnung an § 42 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes bundesrechtlich geregelt wird. Es kann unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig sein, z.B. flüssige, biologisch leicht abbaubare Produktionsrückstände, die nicht unter den Abwasserbegriff des § 46 Abs. 1 fallen (keine Veränderung durch Gebrauch), zusammen mit Abwasser zu beseitigen. Derartige Flüssigkeiten unterliegen den abfallrechtlichen Vorschriften über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Zunächst ist somit zu prüfen, ob eine Entsorgung im Allgemeinen und eine Beseitigung auf dem Wasserpfad im Besonderen überhaupt abfallrechtlich möglich ist. Die Letztentscheidung hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Maßgabe der Anforderungen nach Absatz 3 zu treffen. Wasserwirtschaftliche Belange stehen einer Beseitigung flüssiger Stoffe mit Abwasser insbesondere entgegen, wenn wasserrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden können.

Zu § 48 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

§ 48 lehnt sich in den Sätzen 1 und 2 im Wesentlichen an § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG an, erteilt aber keinen Regelungsauftrag mehr. Der Bundesgesetzgeber darf den in der Regel abwasserentsorgungspflichtigen Kommunen die Aufgabe nicht unmittelbar zuweisen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Die Voraussetzungen, unter denen insbesondere derjenige, bei dem Abwasser anfällt, dieses selbst zu beseitigen hat, sollen weiterhin die Länder bestimmen. Gleiches gilt für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte (vgl. auch die Ausführungen im nachstehenden Absatz zum nicht weitergeführten § 18a Abs. 2a WHG). Satz 3 übernimmt die 1996 durch die 6. Novelle in den § 18a Abs. 2 WHG eingefügte Regelung, wonach sich Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter, d.h. auch privater Dritter bedienen können. Auf der Grundlage dieser – lediglich einen Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts gesetzlich klarstellenden – Bestimmung sind für die öffentliche Abwasserbeseitigung verschiedene Privatisierungsmodelle entwickelt und in der Praxis eingesetzt worden. Auf Grund der guten Erfahrungen ist die Vorschrift beizubehalten

Demgegenüber ist eine auf die neue Kompetenzordnung gestützte Nachfolgeregelung des Bundes zu § 18a Abs. 2a WHG weder notwendig noch zweckmäßig. Eine Übernahme der geltenden Länderermächtigung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Landesregelungen im Sinne des § 18a Abs. 2a WHG nunmehr bereits verfassungsrechtlich möglich sind. Eine Ermächtigung durch den einfachen Bundesgesetzgeber ist nicht erforderlich und wäre missverständlich. Insofern lässt das Buch Wasserwirtschaft geltende und künftige landesrechtliche Privatisierungsregelungen unberührt. Zwar könnte § 18a Abs. 2a WHG durch eine Vollregelung des Bundes abgelöst werden. Für die bundesgesetzliche Zulassung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private liegen derzeit aber keine hinreichenden Gründe vor. Dabei spielen die Konsequenzen einer gesetzlich zugelassenen Vollprivatisierung der Abwasserbeseitigung eine wesentliche Rolle (z.B. Erhöhung der Abwassergebühren durch Entstehung von Steuerpflichten für die Abwasserbeseitigung insgesamt;

Schwächung des Grundsatzes der ortsnahen Versorgung). Deshalb hat auch bisher noch kein Land von der Option des § 18a Abs. 2a WHG durch Erlass einer vollständigen, in der Praxis umsetzbaren Regelung Gebrauch gemacht. Der Bundesgesetzgeber sollte zunächst die Fortschritte in der in der deutschen Wasserwirtschaft eingeleiteten Modernisierungsstrategie (vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung in der BT-Drucksache 16/1094) beobachten und die weitere Entwicklung der politischen Diskussion auf nationaler und europäischer Ebene abwarten. Da Regelungen zu organisatorischen Fragen der Abwasserbeseitigung nicht zu den abweichungsfesten Bereichen gehören, bliebe selbst im Fall einer bundesrechtlichen Regelung die politische Entscheidung über zulässige Privatisierungsmodelle ohnehin letztlich den Ländern überlassen.

Zu § 49 (Einleiten von Abwasser in Gewässer)

§ 49 übernimmt und erweitert die im geltenden § 7a WHG getroffene Regelung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer.

Absatz 1 führt den Begriff „Direkteinleitung“ gesetzlich ein (siehe zur Indirekteinleitung § 50 Abs. 1) und ergänzt die bisherigen Anforderungen an die Zulässigkeit von Abwassereinleitungen (Nummer 1) um zusätzliche, weitgehend bereits durch das Landesrecht vorgeschriebene Anforderungen (Nummern 2 und 3). Daneben bleibt die Anwendung weiterer die Gewässerbenutzung betreffender Vorschriften grundsätzlich unberührt (insbesondere § 11 mit dem Bewirtschaftungsermessen). Dies kann nach der Systematik des Wasserrechts nicht zweifelhaft sein und bedarf deshalb auch im Zusammenhang mit den speziellen Anforderungen an Abwassereinleitungen keiner Klarstellung mehr (anders noch § 7a Abs. 1 Satz 2 WHG). Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht (Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3) und der Schutzpflicht (Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3) maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Absätze 2 und 3 übernehmen im Wesentlichen das geltende Recht (§ 7a Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 und 3 WHG). Die Anpassungsverpflichtung nach Absatz 3 ist durch die zuständige Behörde durchzusetzen. Die Länder können durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeine Bestimmungen insbesondere zur Konkretisierung der angemessenen Frist erlassen.

Zu § 50 (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

§ 50 löst den geltenden § 7a Abs. 4 WHG durch eine bundesgesetzliche Vollregelung zur Indirekteinleitung ab. Die Vorschrift kann durch nähere Regelungen auf Verordnungsebene ergänzt werden.

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff „Indirekteinleitung“ (siehe zur Direkteinleitung § 49 Abs. 1) und regelt ihre Genehmigungsbedürftigkeit in Anlehnung an die geltenden Länderregelungen. Die Genehmigungspflicht knüpft, um die Einhaltung des Standes der Technik zu gewährleisten, an die auf bestimmte Orte bezogene Festlegung von Einleitungsanforderungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 an (siehe entsprechend § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG). Eine Genehmigungspflicht entfällt, wenn die Indirekteinleitung dem Regime der integrierten Vorhabengenehmigung unterliegt. Satz 2 ermächtigt die Bundesregierung, im Interesse der Rechtsvereinfachung und der Entbürokratisierung durch Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen von einer Genehmigung abzusehen. In der Rechtsverordnung können u.a. für den Fall, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 50 Abs. 2 durch Sachverständige überwacht wird, auch Sachkundeforderungen für Sachverständige geregelt werden. Darüber hinaus stellen die Sätze 3 und 4 sicher, dass bestehende, ebenfalls den Zielen der Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung dienende Länderregelungen weiterhin anwendbar bleiben.

Absatz 2 normiert die aus der Sicht des Bundes erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung. Nummer 1 stellt dabei klar, dass der Einleiter auch

die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung (Teil B der Anhänge) und nicht nur die speziell für den Ort des Anfalls und vor der Vermischung festgelegten Anforderungen (Teile D und E der Anhänge) einzuhalten hat. Die Vorschrift gewährt auch dann, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, weil sie nur wasserrechtliche Mindestanforderungen an die Benutzung von Abwasseranlagen stellt. Weitergehende Anforderungen können sich aus landesrechtlichen Vorschriften oder aus dem der Indirekteinleitung zugrunde liegenden Benutzungsverhältnis ergeben. Absatz 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht (Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3) und der Schutzpflicht (Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3) maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Absätze 3 und 4 enthalten ergänzende Vorschriften zu Nebenbestimmungen, zur Zulassung vorzeitigen Beginns sowie zur Anpassung von Indirekteinleitungen, die nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Zu § 51 (Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen)

§ 51 regelt den Fall der Indirekteinleitung in private Abwasseranlagen, um den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Fällen privater Abwasserentsorgung in sog. Industrieparks Rechnung zu tragen.

Absatz 1 stellt Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen grundsätzlich gleich: Aus der Sicht des Gewässerschutzes macht es keinen ins Gewicht fallenden Unterschied, ob Abwasser einer öffentlichen oder einer privaten Anlage zur weiteren Behandlung und Entsorgung zugeführt wird. In beiden Fällen sind die gleichen Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt auch für das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle, mit der die Einhaltung von am Stand der Technik ausgerichteten Anforderungen am jeweils maßgebenden Bezugsort überprüft wird. Absatz 1

Satz 2 stellt die insofern gebotene Gleichbehandlung sicher. Der Begriff „gewerbliches Abwasser“ in Absatz 1 Satz 1 schließt industrielles Abwasser ein. Zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umweltveränderungen“ (§ 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I) durch die Regelung in Satz 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 50 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 trägt für die Genehmigungspflicht den Besonderheiten der Abwasserentsorgung durch private Dritte Rechnung und lässt eine der Vereinfachung und Entbürokratisierung dienende Freistellungsmöglichkeit zu. Vorrangig ist es Sache des Anlagenbetreibers und des Indirekteinleiters, eine den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechende Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Dies liegt vor allem im Interesse des Betreibers der privaten Abwasseranlage, der seinerseits die an ihn gestellten Anforderungen an die Beseitigung der in seiner Anlage behandelten Abwässer zu erfüllen hat. Deshalb wird er vertraglich sicherstellen, dass der Indirekteinleiter die für ihn maßgebenden Anforderungen einhält. Die Behörde kann sich in diesem Fall darauf beschränken, die entsprechenden Festlegungen im Nutzungsvertrag zu überprüfen. Fällt die Prüfung positiv aus, ist eine behördliche Genehmigung in aller Regel entbehrlich.

Zu § 52 (Abwasseranlagen)

§ 52 übernimmt im Wesentlichen § 18b WHG.

Absatz 1 Satz 1 erwähnt zur Klarstellung in Anlehnung an andere anlagenbezogene Regelungen im UGB II (siehe § 28 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4, § 54 Abs. 1 Satz 1) künftig auch die Unterhaltung der Anlagen. Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 2 entspricht § 18b Abs. 2 WHG.

Absatz 3 regelt eine Anzeigepflicht für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen. Die Einführung einer bundesrechtlichen Genehmigungspflicht ist entbehrlich, weil eine behördliche Vorkontrolle, soweit sie notwendig erscheint, durch andere Instrumente sichergestellt ist (insbesondere durch die Zulassung von Direkt- und Indirekteinleitungen).

Zu § 53 (Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen)

§ 53 führt eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen ein. Eine kontinuierliche Eigenkontrolle der Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber trägt wesentlich dazu bei, die Gewässer durch einen ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Anforderungen wirksam zu schützen. Fast alle Landeswassergesetze sehen Regelungen zur Selbstüberwachung vor.

Absatz 1 begründet für Abwassereinleitungen (Direkt- und Indirekteinleitungen) eine gesetzliche Pflicht zur Selbstüberwachung nach Maßgabe entweder einer Rechtsverordnung oder des die Einleitung zulassenden behördlichen Bescheides. Aus der Verordnung bzw. dem Bescheid ergeben sich die näheren Vorgaben, wie die Überwachung durchzuführen ist.

Absatz 2 begründet für bestimmte Abwasseranlagen – Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen das behandelte Abwasser in Gewässer oder, falls hierfür eine Genehmigung erforderlich ist, in andere Abwasseranlagen eingeleitet wird – in Anlehnung an § 68 Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes eine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Selbstüberwachung. Damit sind die aus der Sicht des Gewässerschutzes besonders bedeutsamen Abwasseranlagen erfasst.

Absatz 3 konkretisiert über die Vorgaben des § 16 hinaus in Anlehnung an entsprechende landesgesetzliche Verordnungsermächtigungen mögliche Regelungsgegen-

stände für den Erlass detaillierter Vorschriften zur Selbstüberwachung auf Verordnungsebene.

Abschnitt 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 3 regelt materielle Anforderungen an den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 54) und die hierzu erforderliche behördliche Vorkontrolle (§ 55). Er löst die §§ 19g bis 19l WHG ab. Dabei verbleibt nur ein Teil der bisherigen Vorschriften (§§ 19g, 19h) auf der gesetzlichen Ebene, der andere Teil (§§ 19i bis 19l) soll in der vom Bund neu zu erlassenden Verordnung fortgeführt werden (siehe zu § 54 Abs. 4). §§ 19a bis 19f WHG können ersatzlos entfallen, weil Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe künftig dem Recht der integrierten Vorhabengenehmigung (Kapitel 2 UGB I) unterfallen.

Zu § 54 (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

§ 54 löst § 19g WHG ab.

Absatz 1 entspricht § 19g Abs. 1 WHG. Nach Satz 1 gilt der Besorgnisgrundsatz auch künftig für die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zwar sind in verschiedenen anderen Rechtsbereichen (z.B. Arbeitssicherheits-, Stoff- und Bauproduktenrecht) ebenfalls Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Diese beziehen jedoch nicht die Erfordernisse des Gewässerschutzes mit ein, so dass auch künftig nicht auf eine spezielle wasserrechtliche Regelung verzichtet werden kann. Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Begriffe „eingebaut, aufgestellt“ (§ 19g Abs. 1 Satz 1 WHG) werden zum Zwecke einer Rechtsvereinfachung und Harmonisierung mit den Zulassungstatbeständen der integrierten Vorhabengenehmigung im UGB I in Satz 1 sowie in Absatz 2 durch den Begriff „errichtet“ ersetzt. Eine materielle Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Errichtung einer Anlage setzt voraus, dass sie entsprechend geplant worden ist. Die bisherige Privilegierung nach § 19g Abs. 2 WHG für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (sog. JGS-Anlagen) wird nicht fortgeführt, da es hierfür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Dementsprechend gelten für die bislang von § 19g Abs. 2 WHG erfassten Anlagen künftig dieselben Anforderungen wie für die schon bislang unter § 19g Abs. 1 WHG fallenden Anlagen. Von Bedeutung ist dies etwa für Biomasselager, bei denen Silagesickersaft anfällt. Das mit anderen Umganganlagen vergleichbare Gefährdungspotenzial von JGS-Anlagen erfordert, dass für sie keine geringeren Anforderungen gelten. Eine Vielzahl von Unfällen mit JGS-Anlagen ist statistisch belegt. In diesen Anlagen wird häufig mit Stoffen umgegangen, die insbesondere die biologische Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen können. Hierdurch kann es zu Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung kommen, z.B. wenn pathogene Keime in das Grundwasser gelangen. Der Wegfall der Privilegierung für JGS-Anlagen führt dagegen nicht zu einer Änderung der Rechtslage bei Biogasanlagen, die zur Herstellung von Biogas Jauche, Gülle und Silagesickersaft behandeln und verwenden. Derartige Anlagen unterliegen bereits nach derzeitigem Recht dem Besorgnisgrundsatz (§ 19g Abs. 1 Satz 1 WHG).

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gilt der Besorgnisgrundsatz für Rohrleitungsanlagen, die Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichem Zusammenhang miteinander stehen, künftig abweichend von § 19g Abs. 1 Satz 2 WHG unabhängig davon, ob die Anlagen kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind. Diese Neuregelung trägt der typischen Situation in sog. Industrieparks Rechnung, in denen Rohrleitungsanlagen häufig Anlagen miteinander verbinden, die sich auf verschiedenen Werksgeländen befinden. Derartige Rohrleitungsanlagen sollen künftig, sofern ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang zwischen

den verbundenen Anlagen besteht, in gleicher Weise dem Besorgnisgrundsatz unterliegen wie Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, da es keinen sachlichen Grund für die derzeitige unterschiedliche Behandlung beider Typen von Rohrleitungsanlagen gibt.

Absatz 2 entspricht § 19g Abs. 3 WHG, wobei allerdings das bisherige Anforderungsniveau „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ durch „Stand der Technik“ ersetzt wird. Die Änderung dient der Harmonisierung mit den Anforderungen, die für die Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen auch bei anderen Anlagentypen gelten (siehe § 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 11 UGB I, § 49 Abs. 1 Nr. 1; siehe zum bisherigen Recht § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 7a Abs. 1 WHG). Bedeutsame Auswirkungen in der Praxis werden mit dieser Änderung nicht verbunden sein. Maßgebend werden insoweit die entsprechend dem Gefährdungspotenzial abgestuften Anforderungen sein, die in der künftigen Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt werden sollen. Absatz 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 3 entspricht § 19g Abs. 5 Satz 1 WHG, wobei der bisher verwendete Begriff „nachhaltig“ durch die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 normierte Erheblichkeitsschwelle ersetzt wird. Die beispielhafte Aufzählung bestimmter wassergefährdender Stoffe entfällt, da es fachlich nicht zu rechtfertigen ist, gerade die genannten Stoffe besonders hervorzuheben. Der Begriff „wassergefährdende Stoffe“ umfasst Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 1 sowie Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes. Er schließt Gemische und Abfälle ein.

Absatz 4 konkretisiert die Verordnungsermächtigung in § 16 Satz 2 Nr. 5, 6, 8 bis 11. Nummer 1 löst den bisherigen § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG ab. Die dort vorgesehenen Regelungen sollen nunmehr durch Rechtsverordnung getroffen werden, die die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung was-

sergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17. Mai 1999, geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005, ablösen soll. Die Ermächtigung, die Einstufung wassergefährdender Stoffe näher zu regeln, umfasst auch die Möglichkeit, Anlagenbetreiber zur Selbsteinstufung zu verpflichten. Nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung soll die Liste wassergefährdender Stoffe allerdings auch künftig durch Verwaltungsvorschrift festgelegt und fortlaufend ergänzt und aktualisiert werden. Die Mitwirkung des Umweltbundesamtes oder einer anderen Stelle (z.B. Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe) nach Nummer 1 kann die Registrierung und Dokumentation der Wassergefährdungsklasse eines Stoffes sowie eine Plausibilitätsprüfung oder eine erweiterte Prüfung eingereichter Stoffdokumentationen betreffen. Die Nummern 2 und 3 stellen klar, dass insbesondere die Regelungen, die derzeit in den §§ 19i bis 19l WHG sowie in den Verordnungen enthalten sind, die die Länder auf der Grundlage der Muster-Anlagenverordnung vom 8./9. November 1990 in der Fassung vom März 2001 erlassen haben, künftig ebenfalls auf Verordnungsebene durch den Bund getroffen werden können. Die in der Verordnung nach Nummer 2 festzulegenden, das Gefährdungspotenzial konkretisierenden Anforderungen und Pflichten richten sich vor allem nach der Wassergefährdung der Stoffe entsprechend ihrer Einstufung in Wassergefährdungsklassen und der Menge der Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, sowie nach der Zweckbestimmung und dem Standort der Anlage. Nummer 4 ermächtigt zum Erlass näherer Regelungen sowohl zu materiellen Anforderungen an die Fachkunde als auch zu Prüfungen oder Anerkennungen von Sachverständigen oder Fachbetrieben.

Absatz 5 entspricht § 19g Abs. 4 WHG, ist jedoch insoweit weitergehend, als nunmehr ausdrücklich alle Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und nicht nur Lageranlagen erfasst werden. Darüber hinaus wird die bisherige Aufzählung von Schutzgebieten durch den Begriff der besonders schutzbedürftigen Gebiete abgelöst, der die in § 19g Abs. 4 WHG aufgeführten Gebiete mit umfasst. Absatz 5 betrifft sowohl bestehende als auch künftige landesrechtliche Vorschriften.

Absatz 6 entspricht § 19g Abs. 6 Satz 1 WHG, Absatz 7 ist eine Neuregelung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes.

Zu § 55 (Eignungsfeststellung)

§ 55 löst § 19h WHG ab. Zwar sind in verschiedenen Rechtsbereichen (z.B. Arbeitssicherheits-, und Bauproduktenrecht) ebenfalls Eignungsanforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Da diese Regelungen jedoch keine spezifisch wasserbezogenen behördlichen Vorkontrollen vorsehen, kann auch künftig – unbeschadet der weiterhin geltenden Ausnahmen nach § 19h Abs.3 WHG – auf das Instrument der Eignungsfeststellung nicht verzichtet werden. Demgegenüber wird die derzeit noch nach § 19h Abs. 2 WHG bestehende Alternativmöglichkeit einer Bauartzulassung an Stelle der Eignungsfeststellung aus Gründen der Deregulierung nicht fortgeführt. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass für Bauprodukte oder Bausätze in zunehmendem Maße Zulassungen oder Nachweise auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften erteilt werden, so dass die wasserrechtliche Bauartzulassung in der Praxis mittlerweile weitgehend an Bedeutung verloren hat.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG. Im Einklang mit § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b WHG wird nunmehr bereits in Satz 1 klargestellt, dass § 55 nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen und nicht für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe gilt. Dementsprechend wird § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b WHG in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht fortgeführt. Abweichend vom Wortlaut des § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG, aber im Einklang mit landesrechtlichen Vorschriften bedarf nach Satz 1 künftig auch die Errichtung der Anlagen der Eignungsfeststellung. Der in § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG gebrauchte Begriff der Verwendung wird in Satz 1 aus Gründen der Harmonisierung mit den Zulassungstatbeständen der integrierten Vorhabengenehmigung im UGB I durch den inhaltsgleichen Begriff des Betriebs ersetzt. Der neue Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen keine Eignungsfeststellungspflicht besteht. Eignungsfeststellungen können auch künftig inhaltlich be-

schränkt sowie nach Maßgabe des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insoweit bewirkt der Wegfall des § 19h Abs. 2 Satz 2 WHG, der nach dem bisherigen Verständnis der Regelung auch für Eignungsfeststellungen gilt und lediglich klarstellenden Charakter hat, keine Rechtsänderung. Der ebenfalls neue Satz 3 regelt die Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns der Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 führt die Regelung nach § 19g Abs. 6 Satz 2 WHG fort, soweit sie sich auf § 19h WHG bezog. Satz 1 Nr. 2 entspricht § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Der bisherige Ausnahmetatbestand der vorübergehenden Lagerung in Transportbehältern gemäß § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a WHG wird in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht übernommen, insbesondere weil der Begriff „vorübergehend“ in der Praxis Abgrenzungsfragen aufwirft, die eine Umgehung des Erfordernisses der Eignungsfeststellung erleichtern können. Im Übrigen ist eine Ausgrenzung der vorübergehenden Lagerung aus dem Lagerungsbegriff mit dem EG-Recht (Anhang VII der Richtlinie 67/548/EWG, Art. 2c der Richtlinie 98/24/EG und Art. 3 Nr. 8, Anhang I Teil 1 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG) unvereinbar. Darüber hinaus wird der in § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a WHG verwendete Begriff „kurzfristig“ in Satz 1 Nr. 3 Buchst. a durch den Begriff „kurzzeitig“ ersetzt, der im zweiten Halbsatz entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Gefahrstoffverordnung konkretisiert wird. Satz 2 ist eine Neuregelung, die - auch in Verbindung mit § 54 Abs. 4 Nr. 3 - entsprechend der derzeitigen Rechtslage in den meisten Ländern eine risikoproportionale Abstufung der behördlichen Vorkontrolle für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe durch entsprechende Regelungen (z.B. Anzeigepflicht an Stelle der Eignungsfeststellungspflicht; Notwendigkeit einer Überwachung durch Sachverständige) in einer Rechtsverordnung nach § 16 ermöglicht.

Absatz 3 Satz 1 ist weitgehend identisch mit § 19h Abs. 3 WHG. Für Vorhaben, die einer Vorhabengenehmigung nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 UGB I bedürfen, ist nach der Neuregelung in Nummer 1 eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich. In Satz 1

Nr. 4 entfällt die bisherige Ausnahme der arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung, da es keine arbeitsschutzrechtliche Bauartzulassung mehr gibt, bei der die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Die Neuregelung in Satz 1 Nr. 5 übernimmt weitgehend die in § 17 der Muster-Anlagenverordnung enthaltene Regelung zum Verhältnis der Eignungsfeststellung zur Baugenehmigung. Die Neuregelung in Satz 2 knüpft an den schon nach § 19h Abs. 3 Nr. 2 WHG bestehenden und in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 fortgeführten Vorrang bauordnungsrechtlich erforderlicher Zulassungen oder Nachweise für Bauprodukte gegenüber der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung an. Hiernach besteht kein Wahlrecht, an Stelle der bauordnungsrechtlich erforderlichen Zulassungen oder Nachweise eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zu beantragen. Ist nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts eine Zulassung oder ein Nachweis für die gesamte Anlage (Bausatz) erteilt worden, entfällt nach Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis der Eignungsfeststellung, sofern nach diesen Vorschriften auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. Satz 2 stellt ergänzend klar, dass der Vorrang des Bauordnungsrechts auch dann zum Tragen kommt, wenn für ein Bauprodukt, das Teil einer Anlage oder eine technische Schutzvorkehrung ist, auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis besteht. Die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis ist dann vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage insgesamt zugrunde zu legen; eine eigenständige wasserrechtliche Prüfung erübrigt sich insoweit. Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sind auch dann anwendbar, wenn nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Möglichkeit zur Erteilung von Zulassungen oder Nachweisen besteht und eine solche Zulassung oder ein solcher Nachweis vorgelegt wird.

Abschnitt 4. Hochwasserschutz

Abschnitt 4 überführt die geltenden Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u.a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG eingeführt wurden (§§ 31a bis 32 WHG) in modifizierter Form in das UGB II und setzt die Vorgaben der EG-

Hochwasserrichtlinie von 2007 in nationales Recht um. Die §§ 56 bis 59, 63 Abs. 1 und § 64 dienen ausschließlich der Umsetzung dieser Richtlinie. Die §§ 60 bis 62, 63 Abs. 2 und § 65 überführen das bisherige Recht unter Berücksichtigung des neuen EG-Rechts als bundesrechtliche Vollregelungen in das UGB II.

Im Unterschied zu dem bisher geltenden nationalen Recht erfasst die Hochwasserrichtlinie neben dem Binnenhochwasser auch das Küstenhochwasser. Deshalb beschränken sich die Hochwasservorschriften des UGB II nicht mehr auf oberirdische Gewässer, wie dies bisher beim WHG der Fall war. Eine Beschränkung auf Gebiete an oberirdischen Gewässern sieht das UGB II nur für die aus dem WHG übernommenen oder die Regelungsaufträge des WHG ausfüllenden Regelungen vor. Sie sind - wie bisher das WHG - auf das Binnenhochwasser zugeschnitten. Es besteht weiterhin kein Bedarf, den Küstenschutz über die notwendige Umsetzung der Hochwasserrichtlinie hinaus im Bundesrecht zu regeln.

Zu § 56 (Hochwasser)

§ 56 entspricht der Definition in Artikel 2 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie. Die Richtlinie lässt es zu, Überflutungen aus Abwassersystemen vom EG-rechtlichen Hochwasserbegriff auszunehmen. Da der Begriff des Hochwassers in § 56 ausdrücklich auf Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer (und durch Meerwasser) beschränkt wird, sind Überschwemmungen aus Abwassersystemen von vornherein nicht erfasst.

Zu § 57 (Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der Hochwasserrichtlinie. Dabei wird der Begriff der „Bewertung“ zur sprachlichen Vereinfachung ohne das in der Richtlinie verwendete Adjektiv „vorläufig“ verwandt. Hierauf konnte verzichtet werden, weil die Regelungen zur periodischen Überprüfung und Aktualisierung die Vorläufigkeit der Bewertung bereits hinreichend zum Ausdruck bringen und die Richt-

linie bei den Karten und Plänen auf die Bezeichnung „vorläufig“ verzichtet, obwohl diese ebenfalls regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Absatz 1 Satz 1 schafft in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie eine neue Gebietskategorie „Risikogebiete“, die sowohl von Binnenhochwasser als auch von Küstenhochwasser bedrohte Gebiete erfasst, und enthält hierfür eine Legaldefinition. Diese neue Gebietskategorie umfasst u.a. die bisher nach § 31b Abs. 2 WHG an oberirdischen Gewässern festzusetzenden Überschwemmungsgebiete, für die auch das Buch Wasserwirtschaft Regelungen trifft. Während die Gebietskategorie „Überschwemmungsgebiete“ in § 60 fortgeführt wird, fällt die bisherige Gebietskategorie „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ nach § 31c WHG im Buch Wasserwirtschaft als eigenständige, bundesrechtlich geforderte Gebietskategorie weg. Die bisher als überschwemmungsgefährdete Gebiete ermittelten und in Kartenform dargestellten Bereiche fallen jetzt unter den neuen Begriff der Risikogebiete und können in diesem Rahmen auch ohne weiteres fortgeführt werden. Es ist unschädlich, wenn die Länder diese Gebietskategorie in Umsetzung der Vorgaben des WHG gerade erst rechtlich geschaffen haben und zur Anwendung bringen wollen, weil die Richtlinie mit der Forderung nach der Bestimmung von Risikogebieten die überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne des § 31c WHG ohne weiteres erfasst. Die bisher nicht vom WHG geregelten Gebiete hinter öffentlichen Küstenschutzanlagen, deren Versagen regelmäßig mit ganz erheblichen Schäden verbunden ist, sind ebenfalls zu den Risikogebieten zu zählen, soweit die Küstenschutzmaßnahmen ihrem Schutz dienen. Damit sind u.a. die deichpflichtigen Gebiete vom Begriff der Risikogebiete erfasst. Dabei handelt es sich nicht nur um die unmittelbar hinter den Deichen liegenden Grundstücke, sondern auch um Gebiete, die weit ins Hinterland reichen können. Satz 2 des Absatzes 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 2 der Hochwasserrichtlinie, wobei klarstellend zum Ausdruck gebracht wird, dass auch erhebliche Sachwerte (wie z.B. in Siedlungsgebieten) vom Schutzzweck der Regelungen erfasst werden.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 3 ermächtigt in Satz 2 die Länder, von der in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b der Hochwasserrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Schaffung von aus den Flussgebietseinheiten speziell für das Hochwasserrisikomanagement ausgegliederten, für den Küstenschutz besonders relevanten Bewirtschaftungseinheiten Gebrauch zu machen. Klarstellend werden hier auch die Teileinzugsgebiete genannt, die von der Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnt werden. Von der in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der Hochwasserrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Benennung anderer Behörden als zuständige Behörden für den Hochwasserschutz als die für die Wasserrahmenrichtlinie zuständigen Behörden können die Länder ohne eine bundesrechtliche Ermächtigung Gebrauch machen, da die Zuständigkeitszuweisungen ohnehin in die Länderkompetenzen fallen.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 5 eröffnet die von Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Hochwasserrichtlinie vorgesehene Möglichkeit, die Bewertung durch bereits bestehende Bewertungen und beschlossene oder ausgeführte Kartierungen zu ersetzen. Dabei greift die Ausnahmeregelung auch für Teile von Flussgebietseinheiten oder Bewirtschaftungseinheiten nach § 56 Abs. 3, wenn nur für diese Teile eine als Ersatz geeignete Bewertung vorgenommen wurde. Die Zuordnung eines Gebiets als Gebiet mit einem signifikanten Hochwasserrisiko nach Nummer 1 zweiter Halbsatz kann insbesondere dann gegeben sein, wenn das Gebiet als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert oder als überschwemmungsgefährdetes Gebiet ermittelt und in Kartenform dargestellt wurde.

Absatz 6 setzt Artikel 14 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie um.

Zu § 58 (Gefahrenkarten und Risikokarten)

Absatz 1 setzt Artikel 6 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie um. Die Formulierung „soweit erforderlich“ in Satz 1 Nr. 3 sowie in Absatz 3 Nr. 2 und 3 konkretisiert das Wort „gegebenenfalls“ der Richtlinie. Absatz 2 Satz 2 nimmt die Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 6 Abs. 6 der Hochwasserrichtlinie in Anspruch. Von der weiteren Ausnahmemöglichkeit für „Grundwasserquellen“ (gemeint sind Grundwasservorkommen) wird kein Gebrauch gemacht, weil derartige Überschwemmungen in Deutschland nicht vorkommen.

Absatz 3 setzt Artikel 6 Abs. 4 und Absatz 4 Artikel 6 Abs. 5 der Hochwasserrichtlinie um. Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie. Eine Abstimmung der Karten mit Staaten außerhalb der Europäischen Union wird von der Hochwasserrichtlinie (anders als bei den Risikomanagementplänen) nicht gefordert. Ein solcher Austausch ist aber aus fachlicher Sicht erforderlich und entspricht bereits der gängigen Praxis.

Absatz 6 setzt Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 14 Abs. 2 und 4 der Hochwasserrichtlinie um. Satz 2 nimmt die Übergangsregelung des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie in Anspruch. Satz 4 macht deutlich, dass dies nur für den ersten Managementzyklus gilt, nicht aber für die Aktualisierungen. Dies ist in der Richtlinie bei den Risiko- und Gefahrenkarten sowie den Risikomanagementplänen anders geregelt als bei der Risikobewertung. Während Artikel 14 Abs. 1 bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewertung der Hochwasserrisiken die „Beschlüsse nach Artikel 13 Abs. 1“, also die ersatzweise zulässigen Bewertungen durch die Mitgliedstaaten ausdrücklich nennt und gleichberechtigt neben die Risikobewertungen nach der Richtlinie stellt, werden in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 14 der Hochwasserrichtlinie die alternativ zulässigen Karten und Pläne, die in Artikel 13 Abs. 2 und 3 erwähnt sind, nicht genannt. Daraus ist zu schließen, dass zu den in Artikel 14 genannten Überprüfungszeitpunkten (22. Dezember 2019 für die Karten; 22. Dezember 2021 für die Pläne) nur noch diejenigen Risiko- und Gefahrenkarten und Risikomanagementpläne EG-rechtskonform sind, die in vollem Umfang den Vorgaben der Richtlinie entsprechen.

Zu § 59 (Risikomanagementpläne)

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie. Die Risikomanagementpläne ersetzen die bisherigen Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG. Da die Risikomanagementpläne mehr Informationen als die bisherigen Pläne enthalten müssen, ist die Verlängerung der bisherigen Frist des WHG (10. Mai 2009) auf das in der Richtlinie vorgesehene Datum (22. Dezember 2015) gerechtfertigt. Die Einvernehmensregelung in Satz 2 stellt sicher, dass bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gewahrt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31d Abs. 1 Satz 2 WHG und dient zusätzlich der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 in Verbindung mit Teil A des Anhangs, von Artikel 14 Abs. 3 in Verbindung Teil B des Anhangs und von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Hochwasserrichtlinie. Auch in diesem Fall verzichtet das Buch Wasserwirtschaft darauf, die ins Detail gehenden Vorgaben der Richtlinie im deutschen Recht zu wiederholen. Ein Beispiel für die in die Pläne aufzunehmenden Maßnahmen ist die Bezeichnung der Flächen, bei denen die Umwandlung von Grünland in Ackerland den Abfluss und die Rückhaltung des Hochwassers beeinträchtigen würde.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 5 betrifft die räumliche Koordinierung von Risikomanagementplänen. Er dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 der Hochwasserrichtlinie. Artikel 8 Abs. 4 und 5 der Richtlinie bedarf keiner rechtlichen Umsetzung, da die Verpflichtung fakultativ ist (Absatz 4) oder allein den Mitgliedstaat selbst trifft (Bericht).

Absatz 6 setzt Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie um. Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 macht von der Ausnahmeregelung in Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie Gebrauch und orientiert sich dabei an der englischen Textfassung, da die deutsche Übersetzung den gewollten Regelungsinhalt nicht korrekt wiedergibt. Siehe auch die Begründung zu § 58 Abs. 6.

Zu § 60 (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern)

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 die Regelung des § 31b Abs. 1 WHG. Satz 2 dient der Klarstellung, dass für oberirdische Gewässer, die überwiegend tidebeeinflusst sind, die Regelungen der §§ 60 ff nicht gelten. Der besonderen Situation dieser Gewässerabschnitte, die vor allem durch Küstenhochwasser betroffen sind, in denen aber auch z.B. Hochwasser aus dem Binnenland zeitgleich mit einer Sturmflut eintreffen kann, werden diese Regelungen nicht gerecht.

Nach Absatz 2 Satz 1 setzen die Länder durch Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete fest, wobei nach Artikel 80 Abs. 4 GG entsprechende Festsetzungen auch durch Gesetz erfolgen können. Nummer 1 verpflichtet die Länder – wie bisher § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG – zur förmlichen Festsetzung bestimmter Überschwemmungsgebiete und übernimmt dabei das 100-jährliche Hochwasser als Bemessungshochwasser. Damit haben die Länder innerhalb der Risikogebiete anhand der bundesrechtlich vorgegebenen Kriterien eine Auswahl von Gebieten zu treffen, für die aus Gründen eines wirksamen Hochwasserschutzes bundesweit verbindliche Ge- und Verbote gelten. Die bisher in § 31b Abs. 2 enthaltene Beschränkung auf Gebiete, in denen nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, entfällt, weil diese Eingrenzung den Voraussetzungen entspricht, nach denen die Risikogebiete zu bestimmen sind und die alternative Zuordnung von Gebieten nach § 57 Abs. 5 Satz 2 erfolgt. Wie bereits das geltende Recht eröffnet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 den Ländern die Möglichkeit, die Festsetzungen auch auf Gebiete auszuweiten, in denen nur bei selteneren Hochwasserereignissen Schäden entstehen („mindestens“).

Neu ist die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, auch für Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Flächen förmlich festzusetzen. Dies entspricht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes vor Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes 2005. Dabei wird die Festsetzungspflicht aber auf die Gebiete beschränkt, deren Entlastungs- bzw. Rückhaltefunktion festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugute kommen soll. Die Festsetzungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sind § 31b Abs. 2 WHG entnommen. Für die Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung besteht kein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Festsetzungsfrist. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Diese Klarstellung fehlt im geltenden WHG und entspricht den Vorgaben der Hochwasserrichtlinie für die Bestimmung der Risikogebiete.

Absatz 3 überführt den bisherigen Regelungsauftrag des § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG in eine unmittelbar geltende Regelung. Gleiches gilt für Absatz 4 in Bezug auf § 31b Abs. 2 Satz 2 und 5 WHG, ergänzt um die Verpflichtung, die Öffentlichkeit auch über das Ergebnis der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung, über die geltenden Schutzbestimmungen und über Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu informieren.

Nach § 91 Abs. 3 gelten vor Inkrafttreten des UGB festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von Absatz 2 oder 3.

Zu § 61 (Rückhalteflächen)

§ 61 überführt § 31b Abs. 6 WHG in das Buch Wasserwirtschaft.

Zu § 62 (Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)

§ 62 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 31b Abs. 3 und 4 WHG und überführt dessen bisherige Regelungsaufträge in bundesrechtliche Vollregelungen. Dabei werden die Regelungsaufträge inhaltlich ausgefüllt; die entsprechenden Vorschriften lehnen sich an landesrechtliche Regelungen an. § 62 Abs. 1 Nr. 2 bis 9, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4, konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I), soweit die in den Nummern 2 bis 9 aufgeführten Verbote im Rahmen der Integrationswirkung der Vorhabengenehmigung von Bedeutung sind.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sieht nunmehr vor, dass nicht nur die Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne, sondern auch jede andere Ausweisung nach dem Baugesetzbuch verboten ist. Dies entspricht dem Schutzzweck des Verbotes mehr als der bisherige Wortlaut, der Regelungslücken zur Folge hatte. Die Nummern 3, 4, 7 und 8 sind weitgehend dem § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 des Sächsischen Wassergesetzes entnommen. Der Begriff „Ablagerung“ in Nummer 5 umfasst nicht das Vorhandensein von Totholz, das ohne menschliche Einwirkung auf natürlichem Wege anfällt oder gemäß naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt werden darf; auch in diesem Zusammenhang ist allerdings die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 2 zu beachten. Nummer 7 gilt nicht für Maßnahmen zur Verjüngung bestehender Waldbestände. Nummer 9 entspricht § 113 Abs. 1 Nr. 5, Satz 2 dem § 113 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen. Durch Satz 2 werden zugleich Ausnahmen von den Verboten nach Satz 1 geschaffen, wenn Maßnahmen dem Gewässerausbau, der Gewässer- oder Deichunterhaltung oder dem Hochwasserschutz dienen oder im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen oder Gewässerbenutzungen stehen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1. Die Ausnahme nach Absatz 2 übernimmt § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG, die Ausnahmen nach Absatz 3 entsprechen § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG, die Ausnahmeregelung in

Absatz 4 ist wie die dazu gehörigen Verbote an landesrechtliche Regelungen angelehnt.

Absatz 5 überführt den Regelungsauftrag nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 WHG in eine unmittelbar geltende Regelung und integriert dabei den wesentlichen Regelungsgehalt des § 31b Abs. 3 WHG in die Nummer 2. Im Rahmen der Nummer 2 können z.B. Festlegungen zur ganzjährigen Bodenbedeckung getroffen werden. Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 31b Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 WHG, wobei sich die bisherige Einschränkung, wonach das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen nur insoweit gilt, als dies zur Schadensvermeidung erforderlich ist, nunmehr aus dem Einleitungssatz des Absatzes 5 ergibt.

Absatz 6 entspricht § 31b Abs. 5 Satz 2 WHG.

Zu § 63 (Information und aktive Beteiligung)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 und 9 Nr. 3 der Hochwasserrichtlinie. Die Vorschrift erfasst nur Karten und Pläne, die nach Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft erstellt werden und hat für bereits existente Karten und Pläne keine Bedeutung. Die Hochwasserrichtlinie beschränkt die Pflicht zur Veröffentlichung und aktiven Beteiligung interessierter Stellen auf die richtlinienkonforme Bewertung und auf die Karten und Pläne. Die alternativ zulässigen Instrumente, für die Artikel 13 der Richtlinie eine Übergangsregelung trifft, werden nicht erfasst. Gegebenenfalls finden aber Absatz 2 oder § 60 Abs. 4 Anwendung. Da Risikomanagementpläne SUP-pflichtig sind, sind auch die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP zu berücksichtigen, die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthalten sind.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31a Abs. 3 WHG.

Zu § 64 (Koordinierung)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie, Absatz 2 setzt Art. 9 Nr. 2 der Richtlinie um.

Zu § 65 (Vermittlung durch die Bundesregierung)

§ 65 entspricht der bisherigen Regelung in § 32 Abs. 2 WHG.

Abschnitt 5. Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Abschnitt 5 enthält Vorschriften zum Maßnahmenprogramm, zum Bewirtschaftungsplan, zur Veränderungssperre, zum Wasserbuch sowie zur Informationsbeschaffung und -übermittlung, die die §§ 36 bis 37a WHG ablösen und zum Teil fortführen.

Zu § 66 (Maßnahmenprogramm)

§ 66 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 36 Abs. 1 bis 6 WHG.

Absatz 1 Satz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG durch eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Vollregelung. In Absatz 1 wird § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, da der Regelungsgehalt dieser Vorschrift mit dem des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes übereinstimmt; die Rechtslage ändert sich daher insoweit nicht.

Der 2. Halbsatz in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 und Anhang III b) der Wasserrahmenrichtlinie (Kosteneffizienzerfordernis).

Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 führt die entsprechende Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 WHG unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 11 Abs. 6 Satz 3 der Wasserrahmenrichtlinie fort. Im Übrigen wird in Absatz 6 die lediglich klarstellende

Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 2 WHG nicht fortgeführt; die Rechtslage ändert sich hiermit ebenfalls nicht.

Zu § 67 (Bewirtschaftungsplan)

Die Absätze 1 bis 3 sind weitgehend inhaltsgleich mit § 36b Abs. 1 bis 4 WHG:

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36b Abs. 1 WHG durch eine inhaltsgleiche Vollregelung. Absatz 2 Satz 1 ersetzt den bisherigen § 36b Abs. 2 Satz 1 WHG durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorgaben nach Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie. Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 ist inhaltsgleich mit § 36b Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 WHG. Satz 2 Nr. 2 ist eine Neuformulierung von § 36b Abs. 3 Nr. 2 WHG in enger Anlehnung an die Vorgaben des Artikels 4 Abs. 4 Buchst. b und d der Wasserrahmenrichtlinie. § 36b Abs. 2 Satz 2 WHG wird nicht fortgeführt; die in den Ausführungen zu § 66 Abs. 1 genannten Gründe sind auch hier maßgeblich. Absatz 3 ist eine redaktionelle Neufassung von § 36b Abs. 4 WHG, wobei zur Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 8 der Wasserrahmenrichtlinie künftig zusätzlich erforderlich ist, ein Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Pläne in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen; im Übrigen ist mit der Neufassung des Absatzes 3 keine materielle Rechtsänderung verbunden.

Die Neuregelung in Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie und löst den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36b Abs. 5 Satz 2 WHG durch eine Vollregelung ab, die sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften anlehnt.

Zu § 68 (Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne)

§ 68 normiert nunmehr bundesrechtlich die Fristen für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie für

die Durchführung der im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Vollregelung). Die Vorschrift ersetzt damit die bisherigen Regelungsaufträge an die Länder nach § 36 Abs. 7 Sätze 1 und 2 und § 36b Abs. 5 Satz 1 WHG. Nach der Wasserrahmenrichtlinie sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Diese Vorgabe ist bereits durch entsprechende Regelungen in den Wassergesetzen der Länder in deutsches Recht umgesetzt worden. Da das UGB II zudem erst nach dem 22. Dezember 2009 in Kraft tritt, begründet Satz 1 lediglich eine ergänzende Verpflichtung, die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UGB II noch nicht geschehen, unverzüglich nachzuholen.

Zu § 69 (Aktive Beteiligung interessierter Stellen)

§ 69 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Wasserrahmenrichtlinie. Die dort vorgeschriebene aktive Beteiligung aller interessierten Stellen geht über die bloße Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme, wie sie nach § 67 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen ist, hinaus. § 69 lehnt sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften an. Da Maßnahmenprogramme SUP-pflichtig sind, müssen auch die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthaltenen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP beachtet werden.

Zu § 70 (Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen)

§ 70 löst § 36a WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 36a Abs. 1 Satz 1 WHG; lediglich die Möglichkeit der Festsetzung einer Veränderungssperre für Ausbauvorhaben entfällt künftig mit Blick auf die entsprechende Regelung in § 69 UGB I. Die klarstellende Regelung in § 36a Abs. 1 Satz 2 WHG bedarf keiner Fortführung, die materielle Rechtslage ändert sich nicht. Absatz 2 ist identisch mit § 36a Abs. 2 WHG. Absatz 3

entspricht weitgehend § 36a Abs. 3 WHG; in Satz 1 wird lediglich klargestellt, dass der Lauf der Dreimonatsfrist mit Inkrafttreten der Veränderungssperre beginnt. Satz 3 ist eine Neuregelung in Anlehnung an § 17 Abs. 4 BauGB. Absatz 4 ist identisch mit § 36a Abs. 4 WHG.

Zu § 71 (Wasserbuch)

§ 71 löst § 37 WHG unter Übernahme ergänzender Regelungen aus den Wassergesetzen der Länder ab.

Absatz 1 ist identisch mit 37 Abs. 1 WHG. Absatz 2 Satz 1 führt § 37 Abs. 2 WHG fort und ergänzt ihn. Künftig sind z.B. auch integrierte Vorhabengenehmigungen nach dem UGB I eintragungspflichtig (Nummer 3). Außerdem wird in der Nummer 3 eine weitergehende Regelung aus den Wassergesetzen der meisten Ländern (Zulassungen für Gewässerausbauten) übernommen. Der neue Satz 2 in Absatz 2 dient der Deregulierung.

Die Neuregelung in Absatz 3 zielt darauf ab, die Richtigkeit der im Wasserbuch vorgenommenen Eintragungen zu gewährleisten; die Vorschrift entspricht ähnlichen Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen. Der neue Absatz 4 stellt die Rechtswirkung von Eintragungen in das Wasserbuch klar und übernimmt ebenfalls gleich lautende landesrechtliche Regelungen.

Zu § 72 (Informationsbeschaffung und -übermittlung)

§ 72 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 ersetzt den Regelungsauftrag an die Länder nach § 37a Satz 1 WHG unter weitgehender Übernahme bestehender landesrechtlicher Vorschriften durch eine bundesrechtliche Vollregelung.

Absatz 1 Satz 1 regelt unter Übernahme der Voraussetzungen des § 37a Abs. 1 Satz 1 WHG eine umfassende Befugnis der zuständigen Behörde, Informationen zu be-

schaffen und zu verwenden. Das Gesetz stellt klar, dass zum Begriff „Informationen“ neben insbesondere den betriebsbezogenen auch personenbezogene Daten gehören können. In Satz 2 werden die behördlichen Aufgaben konkretisiert, in deren Rahmen die behördlichen Befugnisse nach Satz 1 bestehen, um für die Normadressaten die Voraussetzungen, unter denen in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf personenbezogene Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) nach Satz 1 eingegriffen werden darf, klar erkennbar zu machen (vgl. BVerfGE 65, 43 f).

Absatz 2 begründet Pflichten von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften.

Absatz 3 Satz 1 regelt über § 37a Abs. 1 Satz 1 WHG hinausgehend Befugnisse der zuständigen Behörde zur Weitergabe von Informationen, Aufzeichnungen und Auskünften, um die effiziente Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch die dort genannten Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Vorschrift übernimmt weitgehend ähnliche Regelungen der Landeswassergesetze. Satz 2 regelt ebenfalls in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften die Voraussetzungen für die Weitergabe von nach Absatz 1 oder 2 erlangten Informationen, Aufzeichnungen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwischenstaatliche Stellen. Satz 2 geht ebenso wie Absatz 4 insofern weiter als § 37a Satz 1 und 2 WHG, als nunmehr die Informationsweitergabe an Dienststellen, d.h. nicht nur an Behörden, sondern auch an andere Stellen, die nicht berechtigt sind, hoheitlich tätig zu werden (z.B. Fachämter, Anstalten des Bundes und der Länder) geregelt wird.

Absatz 4 führt in Verbindung mit Absatz 5 § 37a Satz 2 WHG fort, wobei die Vorschrift nunmehr die wechselseitige Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern umfassend regelt. Absatz 5 konkretisiert das bisherige Erfordernis der Unentgeltlichkeit nach § 37a Satz 1, letzter Halbsatz und Satz 2 WHG

entsprechend der dem § 8 Abs. 1 VwVfG zugrunde liegenden Unterscheidung zwischen Gebühren und Auslagen. Absatz 6 ist identisch mit § 37a Satz 3 WHG.

Abschnitt 6. Haftung für Gewässeränderungen

Abschnitt 6 regelt die privatrechtliche Haftung (§ 73) und die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit (§ 74) für Gewässerbeeinträchtigungen.

Zu § 73 (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit)

§ 73 löst § 22 Abs. 1 und 2 WHG ab. Wegen des Wegfalls der Bewilligung wird § 22 Abs. 3 WHG nicht fortgeführt.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 22 Abs. 1 WHG. Neben kleineren sprachlichen Anpassungen und Verbesserungen enthält der neue Gesetzeswortlaut in Übereinstimmung mit dem schon bislang vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 WHG infolgedessen eine Änderung, als der Schadensersatzanspruch auch im Falle des Einbringens und Einleitens von Stoffen voraussetzt, dass hierdurch die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird. Die Neufassung des Satzes 1 stellt in Verbindung mit Satz 2 - ebenfalls in Übereinstimmung mit dem schon bislang vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 WHG - zugleich klar, dass die gesamtschuldnerische Haftung auch dann zum Tragen kommt, wenn die Veränderung der Wasserbeschaffenheit aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen resultiert.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 2 WHG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass auch die Haftung nach Absatz 2 eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit voraussetzt.

Zu § 74 (Sanierung von Gewässerschäden)

§ 74 ist inhaltsgleich mit dem erst im Jahr 2007 eingefügten § 22a WHG.

Abschnitt 7. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Die Vorschriften des Abschnitts 7 ermächtigen die zuständigen Behörden, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verschiedene Duldungspflichten (§§ 75 bis 77) oder Gestattungspflichten (§ 78) aufzuerlegen, um bestimmte notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen. Die Regelungen bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit entsprechende behördliche Anordnungen das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten (§ 79). Die Vorschriften des 8. Abschnitts sind Neuregelungen öffentlich-rechtlicher Natur, die sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften anlehnen. Sie werden erst praxisrelevant, wenn privatrechtlich keine Einigung zwischen dem Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und dem Betroffenen über die Durchführung der Maßnahme erreicht werden kann.

Zu § 75 (Gewässerkundliche Maßnahmen)

Die Ermittlung für die Gewässerbewirtschaftung erforderlicher gewässerkundlicher Grundlagen durch Maßnahmen nach § 75 Satz 1 ist oftmals nur möglich, wenn fremdes Grundeigentum benutzt werden kann. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde nach Satz 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder Grundstücke zur Duldung der insoweit erforderlichen Maßnahmen verpflichten. Entsteht durch derartige Maßnahmen ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer des Grundstücks gegen denjenigen, der die Maßnahme durchführt, nach Satz 2 einen Anspruch auf Schadensersatz. Soweit infolge des Schadens am Grundstück ein Nutzungsausfall-

schaden entsteht, hat nach Satz 3 auch der Nutzungsberechtigte gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf Schadensersatz

Zu § 76 (Veränderung oberirdischer Gewässer)

Die Entwässerung von Grundstücken, die Abwasserbeseitigung oder die bessere Ausnutzung einer Triebwerksanlage können im Einzelfall Veränderungen der Gewässermorphologie erforderlich machen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde nach Satz 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder oberirdischer fließender Gewässer zur Duldung der notwendigen Maßnahmen verpflichten. Satz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Zu § 77 (Durchleitung von Wasser und Abwasser)

Nach § 77 kann die zuständige Behörde zu bestimmten, häufig im öffentlichen Interesse liegenden wasserwirtschaftlichen Zwecken Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, das oberirdische und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zu dulden. Entsprechendes gilt für Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer. Behördliche Anordnungen nach Satz 1 kommen in Betracht, wenn privatrechtlich keine Einigung zwischen dem Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und dem Betroffenen über die Einräumung eines Leitungsrechts (Grunddienstbarkeit nach §§ 1018 ff. BGB) erreicht werden kann.

Zu § 78 (Mitbenutzung von Anlagen)

§ 78 regelt die Mitbenutzung von bestimmten wasserwirtschaftlichen Anlagen durch Dritte.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, aus Gründen der effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung von Aufgaben der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung Betreiber entsprechender Anlagen zu verpflichten, unter be-

stimmten, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragenden Voraussetzungen einem anderen die Mitbenutzung der Anlagen zu gestatten. Nach Absatz 2 kann der Betreiber einer Anlage, die im Falle einer Mitbenutzung zweckmäßigerweise zu ändern ist, verpflichtet werden, nach seiner Wahl die Änderung auf Kosten des Mitbenutzers selbst durchzuführen oder die Änderung durch den Mitbenutzer zu dulden. Nach Absatz 3 kann eine Gestattungspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch für die Mitbenutzung zugunsten von Eigentümern von Grundstücken angeordnet werden, die für eine Grundstücksbewässerungsanlage in Anspruch genommen werden; hierdurch kann die Eigentumsbeeinträchtigung jedenfalls zum Teil kompensiert werden.

Zu § 79 (Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen)

In Anlehnung an die Regelung in § 44 Abs. 3 ist eine Entschädigung nach Maßgabe des Kapitels 5 zu leisten, soweit Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 76 bis 78 das Grundeigentum unzumutbar beschränken. Die meisten Landeswassergesetze sehen die Entschädigungspflichtigkeit von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen bereits vor.

Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich

Die Vorschriften des Kapitels 4 sind anwendbar, soweit Vorschriften dieses Buches anordnen, dass eine Entschädigung (siehe § 15 Satz 3 und 4, § 44 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 45 Abs. 4, § 79) oder ein Ausgleich (siehe § 44 Abs. 4, § 62 Abs. 5 Satz 2) zu leisten ist. Sie lösen § 20 WHG ab und führen ihn fort.

Zu § 80 (Art und Umfang von Entschädigungspflichten)

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 20 Abs. 1 WHG.

Absatz 2 ist identisch mit § 20 Abs. 2 WHG.

Absatz 3 regelt einen Spezialfall der Entschädigung durch andere Maßnahmen im Sinne von Absatz 2; er ist eine Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften.

Absatz 4 ist eine bundesrechtliche Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften. Die Vorschrift bezweckt, den betroffenen Grundstückseigentümer nicht an ein für ihn nutzloses oder nur noch eingeschränkt nutzbares Grundstück zu binden. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob er eine Entschädigung in Geld oder, sofern die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind, den Erwerb seines betroffenen Grundstücks zum Verkehrswert (Sätze 1 und 2) oder eine Ersatzlandbeschaffung (Satz 3) verlangt. Der Grundstückseigentümer kann ggf. auch den Erwerb seines Grundstücks zusammen mit einer Ersatzlandbeschaffung verlangen. In diesem Fall ist der Verkehrswert des Ersatzgrundstücks auf den Verkehrswert des betroffenen Grundstücks anzurechnen. Die Ersatzlandbeschaffung wird abgesichert über die Vorschrift des § 83 Abs. 3.

Absatz 5 trägt in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften berechtigten Interessen des Anspruchsberechtigten Rechnung.

Zu § 81 (Entschädigungsverpflichteter)

Die Vorschrift ist eine bundesrechtliche Neuregelung. Sätze 1 bis 3 sind angelehnt an landesrechtliche Vorschriften. Satz 4 bezweckt, nicht die öffentliche Hand mit den Kosten zu belasten, falls sich im Nachhinein noch ein Begünstigter ergibt. Die Vorschrift ist ebenfalls angelehnt an landesrechtliche Regelungen.

Zu § 82 (Entschädigungsverfahren)

§ 82 regelt in Anlehnung an geltendes Landesrecht das Entschädigungsverfahren.

Absatz 1 bestimmt Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidung über die Entschädigung als wesentliche verfahrensrechtliche Eckpunkte. Die Entscheidung ergeht entsprechend der Rechtsform der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung durch Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall. Absatz 2 übernimmt das Prinzip einiger Landeswassergesetze, zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (allerdings ohne Übernahme detaillierter Verfahrensregelungen). Absatz 3 entspricht landesrechtlichen Regelungen, bezieht sich auf die nach § 80 Abs. 4 Satz 3 mögliche Ersatzlandbeschaffung und sichert diese mit Blick auf die Wirkungen einer Vormerkung ab.

Zu § 83 (Rechtsweg)

§ 83 übernimmt § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG sowie landesrechtliche Regelungen.

Zu § 84 (Ausgleich)

§ 84 enthält nähere Regelungen zu den Ausgleichsansprüchen nach § 44 Abs. 4 und § 62 Abs. 5 Satz 2. Die Vorschrift bezweckt, wasserrechtliche Ausgleichstatbestände nunmehr bundesrechtlich grundsätzlich dem entschädigungsrechtlichen Rechtsfolgenregime zu unterwerfen. Die Gleichbehandlung im Rahmen dieses Abschnitts ist gerechtfertigt, weil sowohl der Entschädigungs- als auch der Ausgleichsanspruch auf angemessenen Ausgleich des Vermögensschadens gerichtet sind. Allerdings ist nach Satz 1 abweichend von § 80 Abs. 2 bis 4 ein Ausgleich nicht durch Naturalrestitution, sondern in Geld zu leisten. Nach Satz 2 und 3 gelten für den Ausgleich im Übrigen weitgehend die Vorschriften über die Entschädigung entsprechend; eine behördliche Hinwirkung auf eine gütliche Einigung der Beteiligten ist anders als bei der Entschädigung (§ 82 Abs. 2) allerdings nicht vorgesehen.

Kapitel 5. Gewässeraufsicht

Kapitel 5 regelt Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht. Die Vorschriften dieses Kapitels lassen weitergehende landesrechtliche Vorschriften, z.B. über die Eigenüberwachung oder über Stellen, die für die Durchführung bestimmter Prüfungen behördlich anerkannt werden können, unberührt.

Zu § 85 (Aufgaben der Gewässeraufsicht)

Die Neuregelung des § 85 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Bestimmungen die Aufgaben der Gewässeraufsicht.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Gewässeraufsicht eine Überwachung der Gewässer in tatsächlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die Einhaltung wasserrechtlicher Verpflichtungen. Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Nach Absatz 2 obliegt es der zuständigen Behörde, unabhängig von dem in § 66 Abs. 5 geregelten Sonderfall (Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele) Zulassungen nach dem Buch Wasserwirtschaft in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Zulassungen auch in den Fällen, in denen sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat, den jeweils aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen und wasserwirtschaftlichen Belangen entsprechen. Die Regelung des Absatzes 2 ist im Wesentlichen bereits durch EG-Recht vorgegeben.

Absatz 3 führt die derzeitige Verordnungsermächtigung nach § 21 Abs. 4 WHG, nunmehr bezogen auf die Gewässeraufsicht nach den §§ 85 und 86, fort.

Zu § 86 (Befugnisse der Gewässeraufsicht)

§ 86 regelt die Befugnisse der Gewässeraufsicht.

Die Neuregelung in Satz 1 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Rahmen der Gewässeraufsicht. Der Verweis in Satz 2 auf § 123 Abs. 2 bis 4 UGB I löst den bisherigen § 21 WHG unter weitgehender Beibehaltung und teilweiser Ergänzung (siehe § 123 Abs. 4 UGB I) seines Regelungsgehaltes ab. Die Neuregelung des Satzes 2 in Verbindung mit den §§ 125 und 126 UGB I berechtigt die zuständige Behörde zur Anordnung von Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen. Als von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt zu gebende Stellen kommen u.a. staatlich anerkannte Stellen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 AbwAG in Betracht.

Kapitel 6. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

Kapitel 6 enthält Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen.

Zu § 87 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff. StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sog. Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.

Die einzelnen mit Bußgeld zu bewehrenden Tatbestände nach Absatz 1 übernehmen in den Nummern 1, 3, 8, 14 und 17 inhaltlich die entsprechenden Tatbestände des bisherigen § 41 Abs. 1 WHG. Die anderen, neu gestalteten Tatbestände in Absatz 1 knüpfen an die entsprechenden Neuregelungen dieses Buches an. Der Bußgeldrahmen gemäß Absatz 2 entspricht § 41 Abs. 2 WHG.

Zu § 88 (Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen)

§ 88 enthält die erforderlichen Regelungen zur Überleitung von Erlaubnissen und Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft erteilt worden sind.

Für bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse gelten nach Absatz 1 mit Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft die entsprechenden Vorschriften im Kapitel 3. Für diese Erlaubnisse können nach § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 auch nachträgliche Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

Für bestehende wasserrechtliche Bewilligungen bestimmt Absatz 2 aus Gründen des Bestandsschutzes weiterhin die Geltung der bisherigen Vorschriften des WHG. Die Anwendung des bisherigen Rechts endet demnach erst mit Ablauf der nach § 8 Abs. 5 WHG jeweils festgesetzten Frist. Die Fortsetzung der Gewässerbenutzung unterliegt dann dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 dieses Buches.

Absatz 3 stellt insbesondere klar, dass die Absätze 1 und 2 nur für bestehende Erlaubnisse und Bewilligungen gelten, die nicht nach § 129 Abs. 1 UGB I als Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I fort gelten.

Zu § 89 (Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen)

Nach § 89 Abs. 1 und 3 gelten aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung vor Inkrafttreten dieses Buchs erteilte wasserrechtliche Zulassungen, die nicht Gewässerbenutzungen betreffen (Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen, Eignungsfeststellungen) als entsprechende Zulassungen nach dem Buch Wasserwirtschaft fort. Soweit für das Einleiten von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft eine Zulassung erteilt worden ist, können somit nach § 89 in Verbindung mit § 50 Abs. 3, § 51 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 nachträgliche Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Das Erfordernis einer (erstmaligen) Zulassung nach dem Buch

Wasserwirtschaft besteht nur für Vorhaben, für die vor Inkrafttreten dieses Buches noch keine Zulassung erteilt worden ist. Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Anzeigen für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Abwasseranlage. Soweit vor Inkrafttreten dieses Buches hierfür eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist, gilt das Anzeigerfordernis nach § 52 Abs. 3 Satz 1 nicht. Nach Absatz 3 Satz 2 entfällt das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 55 Abs. 1, wenn vor Inkrafttreten des UGB II nach § 19h Abs. 2 WHG eine Bauartzulassung erteilt worden ist.

Zu § 90 (Überleitung bestehender erlaubnisfreier Grundwasserbenutzungen)

§ 90 regelt den Bestandsschutz von bestehenden erlaubnisfreien Grundwasserbenutzungen und betrifft die Fälle, in denen nach § 38 die bisherige Erlaubnisfreiheit künftig entfällt. In diesen Fällen ist § 38 nicht anwendbar. Soweit § 38 jedoch bislang erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen künftig erlaubnisfrei stellt (siehe insbesondere § 38 Abs. 1 Nr. 2), gilt die Vorschrift auch für bestehende Grundwasserbenutzungen. Im Hinblick auf Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 38 Satz 4 verwiesen.

Zu § 91 (Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen)

Absatz 1 und 2 stellen sicher, dass auch für bereits vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft festgesetzte Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Anordnungen nach § 44 bzw. § 45 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 44 getroffen werden können. Das bislang geltende Recht (insbesondere § 19 Abs. 2 bis 4 WHG) ist insoweit nicht mehr anwendbar. Absatz 3 gewährleistet, dass auch für bereits vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete die besonderen Schutzvorschriften des § 62 gelten; auch hier ist ein Rückgriff auf das bislang geltende Recht (insbesondere § 31b Abs. 4 WHG) nicht mehr möglich.

Die Überleitungsregelung des § 91 ist darüber hinaus von Bedeutung im Hinblick auf Nummer 2.3.9 der Anlage U zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch.

Zu § 92 (Überleitungsregelung bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen)

§ 92 gewährleistet, dass bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 1 der derzeit geltende rechtliche Rahmen für die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnungen der Länder) zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für bestehende Rechtsvorschriften der Länder bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 38 Satz 3 über das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Zu § 93 (Inkrafttreten)

§ 93 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zur Anlage (zu § 7 Abs.1)

Die Anlage ist eine aktualisierte Fassung des bisherigen Anhangs 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.